

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 25/1939 (1939)

Rubrik: Die Arbeit in den Kantonen auf dem Gebiete des Schulwesens :
Berichterstattung vom September/Oktober 1938 bis Ende September
1939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Arbeit in den Kantonen auf dem Gebiete des Schulwesens.

(Berichterstattung vom September/Oktober 1938
bis Ende September 1939.)

Wie in den früheren Berichterstattungen, suchen wir auch dieses Jahr die wichtigsten gesetzgeberischen und organisatorischen Neuerungen im schweizerischen Schulwesen bis zu dem Augenblick zu erfassen, da die Zusammenfassung für die Drucklegung abgeschlossen werden muß. Die Quellen sind die Departementsberichte, die amtlichen Schulblätter, die pädagogische Presse und die Gesetzessammlung, welche für das Kalenderjahr 1938 in diesem Band registriert ist.

Im Vordergrund stehen bis anfangs September 1939 die alten Probleme: Arbeit an Schulgesetzentwürfen (Luzern, Obwalden, Baselland, Aargau), Ausbau der Lehrerbildung (Zürich, Luzern), Maßnahmen gegen den Lehrerüberfluß, Vertiefung der nationalen Erziehung, gelegentlich auch noch die Schriftfrage. Neu kommt hinzu die Diskussion über die Einführung eines neunten Schuljahres in die obligatorische Schulpflicht, hervorgerufen durch den Erlaß eines Bundesgesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer, das den Eintritt der Jugendlichen in das Erwerbsleben um ein Jahr hinausschiebt. Und im Zusammenhang damit steht die Forderung eines Hausdienstjahres der jungen Mädchen, die bereits in einigen Kantonen aufgetaucht ist.

Vom September 1939 an stehen diejenigen organisatorischen Maßnahmen im Vordergrund, die infolge der allgemeinen Mobilisation von den Behörden ergriffen werden mußten. Während infolge der veränderten Zeitlage die Stellenlosigkeit der Lehrkräfte für die nächste Zukunft in allen Kantonen beseitigt sein dürfte, wird inskünftig der Heimatgedanke in der Schule eine noch wichtigere Rolle spielen. Lähmend dürften die Ereignisse der Gegenwart auf die geplanten Schulgesetzesrevisionen wirken.

Kanton Zürich.¹⁾

Volksschulwesen (Primar- und Sekundarschule).

Gesetzgebung. Der Regierungsrat hat das *Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule* vom 3. Juli 1938 auf den 1. Januar 1939 in Kraft gesetzt.²⁾ Primarlehramtskandidaten, die vor dem Schuljahr 1939/40 in eine zürcherische Lehrerbildungsanstalt eingetreten sind, sowie Abiturienten zürcherischer Maturitätsmittelschulen, die vor Ende 1942 in den Primarlehrkurs eintreten, werden noch nach den bisherigen Bestimmungen ausgebildet.

Zum neuen Lehrerbildungsgesetz wurde am 15. Dezember 1938 eine Verordnung erlassen, die als Sitz des Unterseminars Küsnacht³⁾ und als Sitz des Oberseminars Zürich bezeichnet. Das Lehrziel des Unterseminars wird in § 1 wie folgt umschrieben: „Das Unterseminar vermittelt den angehenden Lehrern und Lehrerinnen in vier Jahren die grundlegenden Kenntnisse und Begriffe in den sprachlich-historischen und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern. Die deutsche Sprache ist besonders zu pflegen. Die Kunstfächer, die Handarbeiten und die Leibesübungen sollen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Eine kurze Einführung in die berufliche Bildung im letzten Jahr dient zur Vorbereitung auf das Oberseminar.“

Das Lehrziel des Oberseminars, das in einem Jahr die berufliche Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen zu vermitteln hat, soll durch eine vom Erziehungsrat zu erlassende Ordnung näher bezeichnet werden, die auch das Stoffprogramm und die Stundenzahl der einzelnen Fächer angeben soll. Vorläufig sind am 14. März 1939 durch den Erziehungsrat die Studentafeln für das Unter- und Oberseminar aufgestellt worden, die folgendes Bild ergeben:

A. Unterseminar.

Obligatorische Fächer:

	Total Wochenstd.		Total Wochenstd.
1. Pädagogische Fragen	3½	5. 2. Fremdsprache . . .	10½
2. Deutsch	20	(Engl. oder Ital.)	
3. Sprechtechnik	1	6. Mathematik	17
4. Französisch	14	7. Geschichte	10½

¹⁾ Geschäftsbericht 1938 der Direktion des Erziehungswesens.

²⁾ Siehe Archiv 1938, S. 177 ff.

³⁾ Auch die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur ist Unterseminar. Die Inhaber des Reifezeugnisses haben vor der Zulassung ins Oberseminar einen halbjährigen beruflichen Ergänzungskurs zu bestehen (§ 7 der Verordnung). Ebenso wurde die Seminarabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich in ein Unterseminar umgewandelt.

	Total Wochenstd.		Total Wochenstd
8. Geographie	6	14. Instrum.-Musik	5½
9. Biologie	7	15. Schreiben	2
10. Physik und Prakt.	6½	16. Zeichnen	8
11. Chemie und Prakt.	4	17. Leibesübungen	8+
12. Handarbeit	2		2 Kurse
13. Gesang und Chor	7½		
		1. Kl. S. W.	2. Kl. S. W.
		3. Kl. S. W.	4. Kl. S. W.
Total der oblig. Wochenstunden	34	32	33 34 34 34 34 31
<i>Freifächer:</i>	Total Wochenstd.		Total Wochenstd.
18. Religionskunde	3½	21. 2. Instrumentalfach (Klavier, Violine, Orgel, Laute)	3
19. Italien. oder Engl.	6		
20. Latein	9	22. Orchester	3½

B. Oberseminar.¹⁾

I. Didaktische Fächer.

a) Allgemeine Fächer: 1. a) Allgemeine Didaktik; 1. b) Übungen zur Didaktik unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Praxis; 2. a) Besondere Didaktik; 2. b) Besondere Didaktik des B. S. mit Übungen; 3. Praktische Betätigung: a) Lehrübungen mit Besprechungen, b) Einzelpraktikum in einer Schulklasse.

b) Kunstfächer: 4. Didaktik des Gesangsunterrichtes; 5. Didaktik des Zeichenunterrichtes inklusive Wandtafelzeichnen; 6. Didaktik des Schreibens inklusive Zierschriften; 7. Didaktik der Leibesübungen inklusive Physiologie und Hygiene der Leibesübungen.

II. 8. Lehrpraxis (2mal 3 Wochen, 36 Tage).

III. 9. Arbeitsprinzip.

IV. Pädagogische Fächer:

10. Psychologie mit besonderer Berücksichtigung des Kindes im schulpflichtigen Alter; 11. Psychologische Übungen; 12. Psychische Störungen im Kindesalter; 13. Geschichte der Pädagogik (einschließlich Zürcher Schulgeschichte) mit Übungen; 14. Systematische Pädagogik; 15. Systematische Pädagogik (Übungen).

¹⁾ Der nach mancherlei Gesichtspunkten gegliederte Plan erlaubt uns nur die Nennung der Fächer ohne die Stundenzahlen; aber auch so wird die neue Lehrplananlage sichtbar werden.

V. Andere Fächer.

a) Theoretische Fächer. Beruflich: 16. Schulgesetzeskunde mit Jugendrecht; 17. Unfallhilfe. — Allgemeine Fächer: 18. Staats- und Verfassungskunde; 19. Die kulturellen Grundlagen der Schweiz; 20. Philosophische, religiöse und naturwissenschaftliche Grundfragen; 21. Allgemeine wahlfreie Weiterbildung.

b) Praktische Fächer: 22. Chorgesang; 23. Turnen.
Total Wochenstunden S. 36 W. 34½.

VI. Freifächer:

1. Gesang; 2. Schreiben; 3. Instrumentalmusik; 4. Orchesterübungen.

Da seit 1934 der hauswirtschaftliche Unterricht ausschließlich von Haushaltungslehrerinnen erteilt wird, setzte der Erziehungsrat die Dauer des hauswirtschaftlichen Teils der *Arbeitslehrerinnenbildung* von fünf (Sommerferien inbegriffen) auf drei Monate herab. Der Erziehungsrat genehmigte ferner das für den hauswirtschaftlichen Teil des Kurses provisorisch aufgestellte Unterrichtsprogramm. Die Kandidatinnen des Arbeitslehrerinnenkurses 1938/1940 traten erstmals schon nach den Sommerferien den beruflich-praktischen und methodisch-pädagogischen Teil ihrer Ausbildung an, nachdem sie ihre Ausbildung in den hauswirtschaftlichen Fächern an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizer. Gemeinnützigen Frauenvereins abgeschlossen hatten. Das Kursprogramm wurde einer den neuen Verhältnissen angepaßten umfassenden Revision unterzogen und die gewonnene Zeit dem Fache Kleidermachen und einem 14tägigen Lehrpraktikum eingeräumt. Die Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März/7. April 1900 wurde entsprechend abgeändert.

Der Erziehungsrat erließ auf Beginn des Schuljahres 1938/39 eine Verordnung über *Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Volksschule*. Die neuen Bestimmungen brachten die erwünschte Anpassung an die durch die Entwicklung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens, namentlich aber durch die Einführung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule veränderten Verhältnisse.

Der Erlaß des Bundesgesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer, das den Eintritt der Jugendlichen in das Berufsleben um ein Jahr hinausschiebt, hat die Erziehungsdirektion vor die Frage gestellt, was mit den jungen Leuten geschehen soll, die vor dem zurückgelegten 15. Altersjahr die Schule verlassen. Von verschiedenen Seiten wurde angeregt, die Lücke durch *Einführung eines obligatorischen 9. Schuljahres auszufüllen*. Der Erziehungsrat setzte im Dezember 1938 eine aus Schulmännern und Vertre-

tern anderer Berufskreise bestehende Kommission ein, deren Aufgabe es ist, die für die Anpassung der zürcherischen Verhältnisse an die durch das Mindestaltergesetz geschaffene Lage bestehenden Möglichkeiten zu prüfen und gleichzeitig die Frage der Reorganisation der Volksschule überhaupt zu behandeln.

Mit dem kommenden 9. Schuljahr befaßte sich auch die außerordentliche Delegiertenversammlung des kantonalen Lehrervereins am 19. August 1939. Zur Diskussion stand vor allem die Frage, ob diese Schulzeitverlängerung obligatorisch oder fakultativ sein solle. In der Abstimmung, die lediglich konsultativen Charakter hatte, sprachen sich die Delegierten mehrheitlich für das Fakultativum aus. Interessant ist das Votum eines Teilnehmers, der sich für die einheitliche, drei Jahre umfassende Oberstufe der Volksschule einsetzte, das heißt eine obligatorische Sekundarschule mit Begabungsklassen, die alle Schüler aufzunehmen habe, welche das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben. Die neue Sekundarschule solle einen Real-Zug (vorwiegend wissenschaftliche Fächer) und einen Werk-Zug (handwerklich-technische Arbeitsweisen) führen.

Lehrer. Ende 1938 standen der Erziehungsdirektion auf der Primarschulstufe 66 männliche und 66 weibliche Lehrkräfte zur Verfügung, auf der Sekundarschulstufe 32 männliche und 6 weibliche. Wieder wurden Lernvikariate eingerichtet, über die der Erziehungsrat neue Bestimmungen erließ. Infolge der Einberufung vieler Lehrer dürfte für die nächste Zeit der Lehrerüberfluß sein Ende gefunden haben.

Nachdem die Schulsynode vom 12. Juni 1939 den von der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer ausgearbeiteten Statuten zugestimmt hatte, wurden die Satzungen auch vom Regierungsrat genehmigt. Die bisherigen Leistungen der Stiftung werden im wesentlichen beibehalten, ebenso die Prämien. Neu ist die Bestimmung, daß die Rente oder der Rentenanteil für überlebende Eltern oder einen Elternteil bis auf die Hälfte herabgesetzt werden kann, solange die Bezugsberechtigten ein erhebliches Einkommen beziehen. Die neuen Statuten treten mit dem 1. Januar 1940 in Kraft und haben Gültigkeit bis spätestens 31. Dezember 1949.

Nachdem der Erziehungsrat im Herbst 1937 die *Schriftfrage* endgültig zugunsten der „Kellertechnik“ entschieden hatte, gab er eine gedruckte Wegleitung für den Schreibunterricht heraus, die sämtlichen Lehrern der Volksschule unentgeltlich zugestellt wurde, und veranstaltete einen *Zentralkurs* für Kursleiter und Bezirksschreibkurse zur *Einführung der Volksschullehrer in den Schreibunterricht* nach den neuen Richtlinien. Die Kurse wurden von 415 Lehrern besucht; sie werden fortgesetzt.

An der zürcherisch-kantonalen Schulsynode vom 12. Juni 1939 referierte Prof. Dr. Stettbacher über die in Aussicht zu nehmende Schaffung einer *Pädagogischen Zentrale*. Zwecke sind die Weiterbildung der Lehrerschaft durch Tagungen und Kurse, Anlegung eines Archivs mit der Sammlung aller wesentlichen Dokumente zum schweizerischen Schul- und Bildungswesen, ferner die Bearbeitung aktueller pädagogischer Fragen in Arbeitsgemeinschaften. Der Antrag, eine Kommission mit den Vorbereitungen zu beauftragen, wurde einstimmig angenommen.

Kantonales Jugendamt.

Das kantonale Jugendamt und die Bezirksjugendkommissionen mit ihren Sekretariaten sind 1919 geschaffen worden, im selben Jahr, wie die im Dienste der Bekämpfung der Kriminalität von Kindern und Jugendlichen stehenden Jugendanwaltschaften und Jugendschutzkommissionen. Im Laufe der zwanzig vergangenen Jahre sind alle diese Institutionen und ihre Aufgaben fester gefügt und klarer geworden. Das Jahr 1938 brachte in finanzieller Hinsicht eine gewisse Abklärung. Der Staat übernahm auch in denjenigen Bezirken, in denen es bis jetzt noch nicht geschehen war, Miete und Wartung der Bureauräumlichkeiten für die Jugendsekretariate. Das Jugendamt schloß ferner für die einzelnen Bezirksjugendkommissionen Verträge mit der kantonalen Beamtenversicherungskasse ab, wonach die Funktionäre der Jugendsekretariate in die kantonale Versicherungskasse aufgenommen wurden. Da eine Erhöhung der Leistungen anderer Subventionen der Bezirksjugendkommissionen zurzeit nicht erreichbar war, erhöhte der Kanton einstweilen seine Subvention um den Anteil des Arbeitgebers an den Versicherungsprämien. Schließlich beschloß der Regierungsrat, die Kassen der Jugendsekretariate ab 1. Januar 1939 der kantonalen Kassenkontrolle zu unterstellen.

Höhere Mittelschulen und Fachschulen.

Kantonsschule Zürich.

Noch auf das Jahr 1938 geht der einstimmige Beschluß des Kantonsrates zurück, dem Volke die Vorlage über den Bau eines Kantonsschulgebäudes samt Turn- und Sportplatz zur Annahme zu empfehlen. Die ganze Anlage, die vier Turnhallen enthalten wird, kostet Fr. 3,210,000.—, die eigentliche Bausumme beträgt Fr. 1,295,000.—.

Höhere Schulen der Stadt Zürich.

Töcherschule. Die Verhandlungen zwischen Kanton und Stadt über den Staatsbeitrag an die Töcherschule führten dahin, daß der Regierungsrat es übernahm, die Erhöhung des Beitrages

von Fr. 200,000.— auf Fr. 250,000.— für das Rechnungsjahr 1939 zu beantragen.

Abteilung I. Am 14. Dezember 1938 beschloß der Gemeinderat, die Anpassung der bisherigen Seminarabteilung der Töcherschule an das neue Lehrerbildungsgesetz in der Weise zu vollziehen, daß sich die Stadt Zürich vom Inkrafttreten des Gesetzes an auf die Führung eines Unterseminars beschränkt.

Die Aufnahmebedingungen wurden von der Zentralschulpflege in dem Sinne abgeändert, daß vom Frühling 1939 an alle angemeldeten Schülerinnen die Aufnahmeprüfung abzulegen haben. Der den zürcherischen Sekundarschülerinnen mit der Durchschnittsnote 5 bisher gewährte Prüfungserlaß ist damit aufgehoben. Die mündliche Prüfung wird auf alle Schülerinnen ausgedehnt, die an der schriftlichen Prüfung den Durchschnitt 4 nicht erreichen (bisher 3,5).

Der Lehrplan der Maturitätsklasse, der 1932 provisorisch in Kraft gesetzt worden war, erhielt im Schuljahr 1938/39 seine definitive Fassung. (Etwelche Reduktion des Geschichtsunterrichtes.)

In Verbindung mit der städtischen Gewerbeschule wurden im Sommer 1938 erstmals dreiwöchige Ferienkurse zur Erfüllung der hauswirtschaftlichen Fortbildungspflicht durchgeführt. An diesen Kursen nahmen 53 Schülerinnen der ersten und 73 Schülerinnen der zweiten Klassen teil.

Gewerbeschule. Das Bundesamt hat die Durchführung der schweizerischen Kurse für Vermessungstechniker-Lehrlinge endgültig der Gewerbeschule Zürich übertragen. Der Lehrplan für Bau- und Kunstschlosser mit einer Vermehrung der Unterrichtszeit um drei Wochenstunden und die Bildung einer Autospenglerklasse wurden genehmigt.

Schule und Heimat.

Der Regierungsrat beschloß auf Antrag des Erziehungsrates die Schaffung eines *Bürgerinnen- und Heimatbuches*, das als staatsbürgerliches Vademecum unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Frau auszugestalten ist. Das Werk ist in Vorbereitung; es soll in gleicher Weise wie das Bürger- und Heimatbuch abgegeben werden.

Zwischen Zürich und Lausanne ist ein *Klassenaustausch* organisiert worden. Eine Oberklasse soll noch 1939 von Lausanne nach Zürich verlegt und in Lausanne durch eine Klasse aus Zürich ersetzt werden. Wenn dieser Versuch befriedigt, soll der Austausch mit andern Klassen fortgeführt werden.

Der Erziehungsrat ordnete für das Jahr 1939 die versuchsweise Durchführung eines *Heimat- oder nationalen Gedenktages* in sämtlichen Primar-, Sekundar- und Mittelschulen des Kantons an, während es der Universität überlassen bleibt, „in Fortführung der bisherigen Tradition bei passender Gelegenheit nationale Gedenktage zu veranstalten“. Der Unterricht ist an dem für die Heimat- und Gedenkfeier bestimmten Tage gänzlich einzustellen. Die Wahl des Themas bleibt den Veranstaltern überlassen.

In der Stadt Zürich veranstalteten die Schulen am 30. August eine nationale *Gedenkfeier zur Erinnerung an die Mobilisation von 1914*. Die Feiern fanden schulhausweise, meist nach Stufen getrennt, in Turnhallen, Kirchen oder auch im Freien statt.

Die Schule in der Zeit.

Die Erziehungsdirektion übertrug einer Kommission von Sachverständigen die Aufgabe, einen Leitfaden für die Aufklärung der Schüler über den *Luftschutz* und über das Verhalten bei kriegerischen Angriffen aus der Luft auszuarbeiten.

Nachdem gemäß einer frühern Verfügung der Erziehungsdirektion infolge der allgemeinen Mobilmachung der Unterricht in allen Schulen eingestellt war, wurde er sukzessive wieder aufgenommen, in der Stadt Zürich am 11. September. Da eine große Zahl von Schulhäusern von Truppen besetzt sind, müssen die meisten Klassen abwechslungsweise unterrichtet werden. Die verwaisten Abteilungen werden von nicht aufgebotenen Lehrern neben ihren eigenen Klassen nach einem reduzierten Stundenplan geführt. Nur die 6. und 7. Primarklassen, sowie die 3. Sekundarklasse erhalten den vollen Unterricht

Nach 14tägigem Unterbruch wurde an den drei Abteilungen der Kantonsschule der Unterricht wieder aufgenommen. Die Stunden werden auf die Zeit von 8 bis 13 Uhr angesetzt. Viele Schüler leisteten während diesen zweiwöchigen Ferien in Geschäften und Betrieben nützliche Arbeit; etwa 100 Jünglinge besorgten in der Landesausstellung Sekuritasdienst. Der Hauptteil der Maturitätsprüfungen fiel dahin. Die Maturanden wurden sofort entlassen und teilweise in die Armee eingereiht. Es wurde beschlossen, auf die Herbstferien zu verzichten.

Die Präsidentenkonferenz der Stadt Zürich stellt der Zentralschulpflege den Antrag, die für den Februar 1940 vorgesehene Sportwoche nicht durchzuführen und auf nächstes Frühjahr keine Lehrstellen zur definitiven Besetzung auszuschreiben, sondern die frei werdenden oder neu zu schaffenden Stellen durch Verweser zu besetzen. Diese Maßnahme erfolgt im Interesse der mobilisierten Lehrer.

Kanton Bern. ¹⁾

Allgemeines. Mit Regierungsratsbeschluß vom 4. November 1938 wurde die Bezeichnung „Unterrichtsdirektion“ abgeändert auf „Erziehungsdirektion“. Damit wurde wiederum auf eine Bezeichnung zurückgegriffen, die bis in die Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts allgemein üblich gewesen war und die wohl auch ausdrücken soll, daß es bei der höchsten Verwaltungsbehörde des Schulwesens nicht nur um eine Aufsicht über den geregelten Gang des Schulwesens geht, sondern um die Betreuung des Erziehungsgedankens

Auch im Jahre 1938 mußten für die *stellenlosen Lehrkräfte* der Primar- und Sekundarschulstufe Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Erstmals wurden langandauernde Vikariate eingerichtet (bis 75 Schultage), die den Charakter von Stellvertretungen trugen. Sie wurden ermöglicht, indem sich etwa 50 Lehrkräfte zu Studienzwecken, Auslandsaufenthalt und Studienreisen beurlauben ließen. Daneben fanden wiederum während der Sommerferien Handfertigkeitkurse im Seminar Hofwil statt. Im Seminar Pruntrut wurde ein Kurs für französische Sprache für Lehrkräfte des alten Kantonsteiles durchgeführt. Diese Arbeitsmöglichkeiten konnten in diesem großen Umfange nur geschaffen werden dank der vom Bernischen Lehrerverein zur Verfügung gestellten Mittel. Ein Antrag des Kantonalvorstandes aus dem Jahr 1939, die bernische Lehrerschaft möge sich mit einem monatlichen Besoldungsabzug von Fr. 5.— zugunsten der stellenlosen Lehrkräfte für drei Jahre einverstanden erklären, fällt nun wohl angesichts der Zeitereignisse dahin. Schon vor der schweizerischen Mobilisation hatte sich, wenigstens für die Primarlehrkräfte, die Situation wieder in einem günstigeren Licht gezeigt, und beim Beginn der Mobilisation forderte das „Amtliche Schulblatt“ alle stellenlosen, die verheirateten und pensionierten Lehrkräfte, die Stellen übernehmen können, auf, sich zu melden, und schrieb weiter: „Da für die Vertretung der zahlreich einberufenen Lehrer lange nicht genug Lehrkräfte zur Verfügung stehen, müssen vielerorts die nicht zum Militärdienst einberufenen Lehrkräfte, Lehrer und Lehrerinnen, in die Lücke treten. Wie an solchen Orten der Schulbetrieb geordnet werden soll, muß von Fall zu Fall untersucht werden. Die Schulkommissionen werden sich mit dem Schulinspektor ihres Kreises in Verbindung setzen und bestrebt sein, mit ihm und der Lehrerschaft die Lösung zu finden, mit welcher der Schule am besten gedient sein wird. Die für Vertretungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte müssen dort eingesetzt werden, wo eine Vertretung nicht zu umgehen ist, zum Bei-

¹⁾ Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1938.

spiel an Gesamtschulen und vielen zweiteiligen Schulen. Es wird vorkommen, daß ein Lehrer zwei Schulklassen unterrichten muß, die eine vormittags, die andere nachmittags, wenn eine Zusammenlegung der Klassen nicht möglich ist. Aus dem Schuldienst ausgeschiedene Lehrkräfte sollen nur eingestellt werden, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie eine Schulklasse führen können. Ihre Anstellung darf nur im Einverständnis mit dem Schulinspektor geschehen.“ Ähnlich ging die Schuldirektion der Stadt Bern vor, die die Zuteilung der Stellvertreter organisierte und in Verbindung mit der kantonalen Erziehungsdirektion und den Schulinspektoren eine Vermittlungszentrale einrichtete.

Die Erziehungsdirektion veranstaltete für die Lehrerschaft aller Schulstufen im September 1938 eintägige Einführungskurse über das Thema „*Schule und geistige Landesverteidigung*“. Diese Kurse fanden statt in Bern, Burgdorf, Spiez, Lyß und Delsberg und waren sehr gut besucht. Die vom Erziehungsdirektor und den Seminarlehrern Dr. A. Jaggi und Dr. Fr. Kilchenmann im alten Kantonsteil und vom Erziehungsdirektor und den Seminardirektoren Dr. V. Moine und Dr. Ch. Junod im Jura gehaltenen Vorträge wurden mit Hilfe des bernischen Lehrervereins gedruckt und als Broschüre unter dem Titel „Nationale Erziehung“ allen Mitgliedern des bernischen Lehrkörpers abgegeben.

Als Fortsetzung dieser Unternehmung kann betrachtet werden der am 3. und 4. April 1939 in der Schulwarte Bern abgehaltene *Zentralkurs* für die Primarschulen des deutschen Kantonsteils, an dem die Forderung nach vermehrter nationaler Erziehung in der Volks- und Fortbildungsschule eingehend zur Behandlung kam. Mehr als 80 Lehrer und Lehrerinnen waren dazu eingeladen worden, sowie sämtliche Schulinspektoren. Die Tagung bezweckte die Ausbildung von Kursleitern für die regionalen Kurse, welche 1939 im ganzen Kanton durchgeführt werden sollen. Wenn die Kundgebungen der bernischen Lehrerschaft vom Herbst 1938 zu dem Thema „Schule und geistige Landesverteidigung“ mehr allgemein und grundsätzlich Stellung nahmen, so gilt es nun, an die praktische Kleinarbeit zu gehen. Die Durchführung des Zentralkurses stand unter der berufenen Leitung von Dr. Fritz Kilchenmann, Methodiklehrer am Staatsseminar und Redaktor der „*Berner Schulpraxis*“.

Die 600jährige Wiederkehr des Schlachttages von *Laupen* feierten auch die Berner Schulen. Während die offiziellen Veranstaltungen auf den 24. und 25. Juni 1939 fielen, war für die Jugend der Schlachttag selbst, der 21. Juni, ausersehen. Durch Verfügung der Erziehungsdirektion wurde an diesem Tage in allen öffentlichen Schulen eine Gedenkstunde angesetzt, in der in einfacher, würdiger Weise auf die große Bedeutung des Sieges

von Laupen hingewiesen wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde den Schülern aller Stufen ein von Kunstmaler Fred Stauffer geschaffenes Gedenkblatt ausgeteilt. Die Schüler der oberen Klassen, vom 7. Schuljahr weg, erhielten zudem eine Festschrift, die Stadtschreiber Dr. Markwalder verfaßte. Nach der Erinnerungsstunde wurde den Schülern der Rest des Tages freigegeben.

In vierzig eintägigen Kursen, die über das ganze Kantonsgebiet verteilt sind, wird 1939 die bernische Lehrerschaft mit den Fragen des *aktiven und passiven Luftschutzes* bekanntgemacht. Diese Kurse wurden durch Beschluß des Regierungsrates eingerichtet und werden von der Erziehungsdirektion und der kantonalen Luftschutzstelle unter Mithilfe der Schulinspektoren durchgeführt. Der Besuch ist für die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulstufe verbindlich erklärt worden, die durch die Aufklärung über „Luftschutz und Schule“ zunächst selber orientiert werden soll. Aber die Kurse sollen auch Wege weisen zum Selbstschutz der Schüler und eine Hilfe werden für das Elternhaus. Wenn auch für die untern Klassen mehr nur theoretische Belehrungen in Frage kommen, so können die Schüler der obersten Klassen doch schon zu praktischen Arbeiten angehalten und organisiert werden, da sie bei den Aufgaben der Hausfeuerwehren und des Meldedienstes wertvolle Mithilfe leisten können.

Im Augenblick des Abschlusses der Berichterstattung war es noch ungewiß, ob vorläufig die oberen Schülerjahrgänge der Landwirtschaft für die dringenden Herbstarbeiten zur Verfügung gestellt werden, da an den meisten Orten die notwendigsten Hilfskräfte fehlen. Wenn der zivile Arbeitsdienst nicht ausreicht und gewisse Entlassungen aus dem aktiven Dienst in der nächsten Zeit nicht möglich sind, so ist eine solche *Hilfeleistung durch die ältere Schuljugend* durchaus wahrscheinlich. 24 Schülerinnen des Haushaltungslehrerinnenseminars Bern haben in bäuerlichen Betrieben ihren Aushilfedienst bereits aufgenommen. Auch eine große Anzahl Gymnasiasten hat sich zum Hilfsdienst in Haus- und Feldarbeit freiwillig gemeldet. Seit dem ersten Mobilmachungstag sind auch die *bernischen Kadettenkorps* zum Hilfsdienst aufgeboten. So steht in schwerer Stunde auch die Jugend im Dienste der Heimat, dem Land zur Ehre und bereit zu Schutz und Trutz wie der Soldat.

Noch einige Mitteilungen über den normalen Schulgang.

Mittelschulen. Die Gestaltung des Übertrittes in die höheren Schulen war Gegenstand eingehender Beratungen und Verhandlungen in der Mittellehrerschaft. — Die Sekundarschule Tramelan wurde ermächtigt, im Frühjahr 1938 eine fünfte Klasse zu eröffnen. — An der Kantonsschule Pruntrut wurden Sporttage und

Skikurse eingeführt. — Am städtischen Gymnasium in Biel wurde der von den Lehrerkonventen des deutschen Progymnasiums und des Gymnasiums ausgearbeitete Schulreglementsentwurf nur provisorisch in Kraft gesetzt, weil die Schulkommission zunächst einen Gegenentwurf (Rahmenreglement der Gegner des fertigen Entwurfes) kennen lernen und erst dann entscheiden möchte. Ein kantonaler Lehrplan für die verschiedenen Abteilungen ist in Vorbereitung.

Seminarien. Das staatliche Lehrerinnenseminar in Thun konnte 1938 sein hundertjähriges Bestehen feiern. Gestützt auf gute Erfahrungen des Jahres 1937 wurde der Austausch der beiden II. Klassen der Seminarien Delsberg und Thun in der Woche vom 26. Juni bis 2. Juli wiederholt.

Kanton Luzern.¹⁾

Gesetzgebung. Am 6. Januar 1939 hat der Erziehungsrat die neue *Verordnung betreffend die Prüfung und Patentierung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen* erlassen, die durch die Neuordnung der Lehrerausbildung bedingt wurde. Die Prüfung wird wie bisher in zwei Teilprüfungen abgenommen, je am Schlusse des 4. beziehungsweise 5. Seminarjahres. Ein Kandidat, der in der ersten Teilprüfung die Durchschnittsnote 4 nicht erreicht oder in einem Fache unter 3 bleibt, wird zur zweiten Teilprüfung nicht zugelassen. Es ist ihm aber gestattet, im folgenden Jahre die erste Teilprüfung zu wiederholen. Besteht er sie auch dann nicht, so scheidet er endgültig aus. Analog ist nur *eine* Wiederholung der zweiten Teilprüfung möglich.

Das als Entwurf in unserem letzten Bericht erwähnte, vorläufig noch als provisorisch bezeichnete neue Reglement über die *Ausbildung und Patentierung von Sekundarlehrern und Sekundarlehrerinnen* enthält laut der amtlichen Mitteilung des Erziehungsratskanzlei die folgenden Bestimmungen:

Die Patentprüfungen finden in der Regel Ende September in Hitzkirch statt und werden von einer dreigliedrigen Prüfungskommission abgenommen. Die Examinatoren werden für jede einzelne Prüfung vom Erziehungsrat bestellt. Zur Prüfung wird zugelassen, wer: a) ein luzernisches Primarlehrpatent oder ein Maturitätszeugnis einer schweizerischen Mittelschule mit der Durchschnittsnote von wenigstens 4,5 besitzt, b) während mindestens vier Semestern eine Hochschule besucht hat, ein Studienaufenthalt von sechs Monaten im französischen Sprachgebiet inbegriffen, c) sich über eine Schulpraxis von mindestens sechs Wochen an einer Sekundarschule oder über entsprechende praktische Übungen an einer Hochschule ausweist, d) in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen tadellosen Leumund genießt,

¹⁾ Luzerner Schulblatt 1939. Wir verwendeten insbesondere die amtlichen Mitteilungen der Erziehungsratskanzlei.

e) keine körperlichen Gebrechen hat, welche die Ausübung des Lehrerberufes wesentlich beeinträchtigen.

Die Hochschulstudien können an der sprachlich-historischen oder an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung einer philosophischen Fakultät gemacht werden. Der Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet muß den Besuch einer Hochschule während mindestens eines vollen Semesters mit ergänzenden anderweitigen Studien umfassen.

Der Erziehungsrat kann bei Gleichwertigkeit der Ausbildung und Prüfung auch Inhaber eines Primarlehrpatentes eines andern Kantons zur Prüfung zulassen. Die Zulassung zur Prüfung und das Patent gewährleisten nicht ohne weiteres die Wählbarkeit an eine Sekundarschule des Kantons Luzern.

Die Prüfungsfächer sind im Reglement eingehend behandelt, um den Kandidaten eine klare Wegleitung für die Vorbereitung an auswärtigen Hochschulen zu geben. Die Fächer werden eingeteilt in: 1. Obligatorische Fächer für alle Bewerber: Freiarbeit, Aufsatz, Lehrprobe, Französisch; 2. obligatorische Fächer für Bewerber der sprachlich-historischen Richtung: Deutsch und je ein Fach nach freier Wahl aus zwei Fächergruppen; 3. obligatorische Fächer für Bewerber der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung: Physik und zwei Fächer zur freien Wahl aus einer Fächergruppe; 4. die Bewerber ohne Primarlehrpatent haben überdies in den methodisch-pädagogischen Fächern usw. ein Examen zu bestehen.

Verheiratete Arbeitslehrerinnen, die nicht alleinstehend sind, haben gemäß Erziehungsratsbeschluß bis spätestens Ende der Amtsperiode 1938/42 zurückzutreten. Es können Ausnahmen gestattet werden, wenn es sich um besondere Verhältnisse handelt, wie Dürftigkeit oder abgelegene Schulorte mit wenig Arbeitsschulabteilungen. Der Sinn der Verfügung ist, den arbeitslosen jungen Kräften Platz zu machen.

Lehrerbildung. Der neue Lehrplan des Lehrerseminars Hitzkirch, der vorerst provisorisch eingeführt wurde, will die Berufsbildung des Luzerner Lehrers nicht so sehr erweitern, als vielmehr vertiefen. Es wurden darum nur ganz wenige neue Fächer eingeführt, die zudem den Schüler mit Stoff nicht schwer belasten. An neuen obligatorischen Fächern sind vorgesehen: Handfertigkeitsunterricht und Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Rechts- und Verfassungskunde; als fakultative: Italienische Sprache und Einführung in das Verständnis der Werke der bildenden Kunst.

Die Lehramtskandidaten im Praktikum. Der neue Lehrplan des Lehrerseminars verlangt nicht bloß eine praktische Schulausbildung an den Übungsschulen des Lehrerseminars, sondern schreibt überdies zur weiteren Einführung in die Unterrichts- und Erziehungspraxis eine zweimalige Abordnung von je 3—4 Wochen an andere gutgeführte Schulen des Kantons vor. Am 15. Mai 1939 haben erstmals ein Dutzend Lehramtskandidaten die ihnen vom Kantonalschulinspektor zugewiesenen Übungsplätze angetreten.

Die Lehrer, denen Lehramtskandidaten zugeteilt wurden, waren am 11. Mai zu einer begleitenden Besprechung nach Luzern einberufen worden.

Lehrerüberfluß. Der „*numerus clausus*“, der in absehbarer Zeit mit der großen Zahl stellenloser Lehrkräfte im Kanton aufräumen soll, hat die Aufnahmeprüfung erschwert. Es wurden 1938 nur 15 Schüler aufgenommen. 1939 fällt die Aufnahmeprüfung aus, weil keine Klasse geführt wird. In den zwei folgenden Jahren dürften nur je 10–11 Schüler aufgenommen werden.

Durch die Mobilisation wurde im 2. Semester 1939 dem Lehrerüberfluß ein jähes Ende bereitet. Es wurden über 200 Lehrer in den Aktivdienst einberufen. Für Stellvertretung stehen fast ausschließlich Lehrerinnen zur Verfügung. Es wurden vor allem für Gesamtschulen und solche Schulorte Stellvertretungen angeordnet, aus denen mehrere Lehrer im Aktivdienst stehen. Wo eine Stellvertretung nicht angeordnet werden konnte, wurde auf die Hilfsmittel des alternierenden Unterrichtes und der Klassenzusammenlegung hingewiesen.

*Schulen.*¹⁾ Der Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung hatte zur Folge, daß auch die Kunstgewerbeschule einer Reorganisation unterzogen werden mußte. Die bezüglichlichen Anordnungen der Erziehungsbehörde, die zunächst für das Schuljahr 1937/38 getroffen wurden, lassen sich in folgende Hauptpunkte zusammenfassen:

1. Neuteilung des Unterrichtes zwischen der Kunstgewerbeschule und der Gewerbeschule der Stadt Luzern im Sinne eines allmählichen, jedoch begrenzten Abbaues der Lehrlingsausbildung an der Kunstgewerbeschule. 2. Bestimmt umschriebene Aufnahmebedingungen, welche den Ausschluß von Schülern und Schülerinnen bezwecken, die nicht in irgend einer Weise gewerblich sich zu betätigen gedenken. Festlegung einer unteren Altersgrenze von 16 Jahren, wodurch nur Lehrlinge und Lehrtöchter nicht betroffen werden. Aufnahmeprüfung für alle neu sich Anmeldenden, die nicht eine Lehrabschlußprüfung bestanden haben oder nicht Lehrlinge oder Lehrtöchter sind. 3. Vermehrte Einführung von Gesellen- und Meisterkursen, unter spezieller Betonung des kirchlichen Kunstgewerbes. Die Durchführung von kurzfristigen Kursen für Arbeitslose soll geprüft werden. Aufstellen bestimmter Kursprogramme. 4. Vereinigung der Holzbildhauerei mit der Steinbildhauerei auf Ostern 1938. 5. Die Stickereiabteilung muß den Charakter des kunstgewerblichen Unterrichtes bewahren und

¹⁾ Bericht des Departementes des Erziehungswesens für die Jahre 1936 und 1937.

darf nicht als hauswirtschaftlicher Unterricht geführt werden. Es ist hier das kirchliche Kunstgewerbe besonders zu betonen. Auch sind besondere Arbeitsprogramme auszuarbeiten. 6. Die Schlosser-(Schmiede-)Lehrlinge werden erst vom zweiten Lehrjahre an in der Kunstgewerbeschule aufgenommen. Die praktische Ausbildung im ersten Jahre wird den Meistern übertragen.

Schon vorgängig wurden die Tarifansätze für das Schulgeld der Vollschrüler um 50—100 % erhöht.

Der landwirtschaftlichen Winterschule in Sursee wurde 1938 die milchwirtschaftliche Schule angeschlossen.

Postulate und Projekte. Der Große Rat behandelte 1939 in reger Diskussion verschiedene Schulfragen oder Fragen, die mit der Ausbildung der Jugend im Zusammenhang stehen. Auf die verschiedenen Anfragen gab der Erziehungsdirektor Auskunft: Der Regierungsrat ist einverstanden mit dem Hauswirtschaftslehr-Obligatorium, das im Prinzip, aber noch nicht im Detail bereinigt ist.¹⁾ Der Erziehungsdirektor persönlich setzt sich für das achte Schuljahr ein. Der Landschaft soll entgegengekommen werden, indem vorgesehen ist, die Kinder nicht das ganze Jahr zu beanspruchen.

Die zweite Beratung des Erziehungsgesetzes ist für die Herbstsession 1939 vorgesehen.

Ausbildungskurse für Lehrer, die staatsbürgerlichen Unterricht erteilen. Unter Bezugnahme auf den „Bundesbeschluß über Schweizerische Kulturwahrung und Kulturwerbung“ hat das Erziehungsdepartement dem eidgenössischen Departement des Innern einen Voranschlag unterbreitet, der für das Jahr 1939 einen allgemeinen Einführungskurs als obligatorische kantonale Lehrerkonferenz für die Lehrerschaft aller Stufen und sämtlicher Schulgattungen und hernach besondere Kurse für Sekundar-, Bürgerschul- und Berufsschullehrer vorsieht. Das Budget für das Jahr 1940 rechnet mit besonderen Kursen für die Primarlehrerschaft (ämterweise), einem zweitägigen Kurs für die Sekundarlehrerschaft und einem eintägigen Kurs für die Lehrerschaft der höheren Lehranstalten. Es ist indessen noch fraglich, ob die Gesamtkosten von Fr. 7600.— für 1939 und Fr. 6200.— für 1940, wovon der Bund zwei Drittel zu übernehmen hätte, bewilligt werden können.

¹⁾ Die „Schweizer Schule“ vom 15. August 1939 meldet die Durchführung dreimonatiger Vorbereitungskurse für den Hausdienst im Kanton Luzern. Die Teilnehmerinnen verpflichten sich, nachher ein Hausdienstlehrjahr durchzumachen.

„In jedes Schweizerschulzimmer das Schweizerkreuz“ hieß die Parole eines begeisterten Artikels im „Luzerner Schulblatt“, Nr. 1, 1939. An den Erziehungsrat wurde vom kantonalen Lehrerverein die Anregung gemacht, daß die Sache vom Kanton aus organisiert werden sollte, wie auch die Abgabe eines Bruder Klausenbildes an die einzelnen Schulen. Der Erziehungsrat findet, daß auf diesem Wege eine Uniformierung stattfände. Hingegen empfiehlt er warm und nachdrücklich, dem Rufe des Lehrervereins des Kantons Luzern zu folgen, „das Schweizerkreuz in irgendeiner würdigen und gediegenen Form, wenn möglich in Verbindung mit den kantonalen Wappen, entweder im Schulzimmer oder doch an einer passenden Stelle im Schulhause anzubringen“.

Kanton Uri.

Siehe Gesetzgebung.

Kanton Schwyz.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Schwyz legte dem Regierungsrat 1939 einen Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an den Primar- und Sekundarschulen vor. Dieser bezweckt, die Freude und das Verständnis für den Hausdienst nach Möglichkeit zu wecken und zu fördern. Der Unterricht an den Mädchenschulen ist in den verschiedenen Fächern so zu gestalten, daß er nach Möglichkeit den Hausdienst berücksichtigt. In der 7. Primarschulklasse und in der 1. Sekundarschulklasse umfaßt der Unterricht theoretisch-praktische Hauswirtschaft. In der 2. Klasse werden Haushaltungskunde und Kochen gelernt. Ferner legt das Erziehungsdepartement dem Regierungsrat eine Verordnung über die hauswirtschaftlichen Wiederholungsschulen vor. Die Gemeinden sind verpflichtet, hauswirtschaftliche Wiederholungsschulen zu errichten. Es können auch mehrere Gemeinden zusammen unter Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungsrates eine gemeinsame Schule errichten. Die Gemeinden können die Führung der Schulen Vereinen übertragen. Sie haben jedoch die bezüglichen Verträge vorher dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Am kantonalen Lehrerseminar wurden als neue obligatorische Fächer Stenographie und Maschinenschreiben eingeführt. „Die Seminardirektion hat die beiden technischen Fertigkeiten in den Lehrplan eingefügt, damit die austretenden Lehramtskandidaten für den Kampf im praktischen Leben allseitiger ausgebildet seien.“

Kanton Obwalden.¹⁾

Der Schulfunk hat auch in den Bergschulen des Kantons Obwalden Eingang gefunden. Die schweizerische Aktion „Radio dem Bergdorf“ offerierte die Gratisabgabe von einfachen Apparaten. Der Erziehungsrat stellte es den Ortsschulräten frei, solche Apparate in ihren Filial- und Bergschulen montieren zu lassen. So erfreuen sich Schwändi, Wilen, St. Niklausen, Melchthal, Lungern und Bürglen dieser modernsten schultechnischen Ausrüstung. Das Radio wird von den Lehrern mit Maß, meist in Randstunden und unter sorgfältiger Auswahl der gebotenen Vorträge benützt. An einigen Schulen wurden auch *Film* und *Lichtbild* in den Dienst des Unterrichtes gestellt.

Projekte. Der Erziehungsrat hat ein neues *Schulgesetz* in Arbeit, das das Gesetz aus dem Jahre 1874 ersetzen soll.

Kanton Nidwalden.

Keine besonderen Schulereignisse in der Berichtsperiode.

Kanton Glarus.

Der Regierungsrat hat das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer abgeändert. In Zukunft erhalten nach bestandener Prüfung alle Kandidaten einen Ausweis mit den Leistungsnoten für jedes Fach; das Wahlfähigkeitszeugnis hingegen wird nur noch an Kantonseinwohner abgegeben und an Kandidaten solcher Kantone, die in bezug auf Wahlfähigkeit Gegenrecht halten.

Kanton Zug.²⁾

Gesetzgebung. Unterm 14. Februar 1938 erfolgte der Kantonsratsbeschluß über die Erstellung einer Turnhalle mit Ergänzungsräumen für die Kantonsschule und die landwirtschaftliche Winterschule. Durch diese Schlußnahme ist einem längst erkannten dringenden Bedürfnis Rechnung getragen und ein weiterer wichtiger Schritt im Sinne des Ausbaues der obersten kantonalen Lehranstalt getan worden.

Unterm 13. Oktober 1938 verabschiedete der Kantonsrat das vom Erziehungs- und Regierungsrat wohlvorbereitete Gesetz über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Dieses ist eine Er-

¹⁾ Bericht über die Volksschulen des Kantons Unterwalden ob dem Wald für das Schuljahr 1937/38.

²⁾ Bericht über das Erziehungswesen 1938.

gänzung des Schulgesetzes (§§ 31—33, handelnd über Fortbildungsschulen) und bedeutet die Verwirklichung eines in weitesten Kreisen längst geforderten volkswirtschaftlichen Postulates, sowie die Ausführung der jüngsten Erlasse des Bundes betreffend die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend. Durch dieses Gesetz werden die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen obligatorisch erklärt und es sind zu ihrem Besuche alle im Kanton Zug wohnhaften bildungsfähigen Mädchen verpflichtet, die bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht vollendet haben. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende: Die Gemeinden sind verpflichtet, hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen zu errichten. Kleinere Gemeinden können sich vertraglich an größere anschließen. Der Erziehungsrat kann regelmäßig auswärts beschäftigten Töchtern gestatten, die Schule des Arbeitsortes zu besuchen, wenn es die Umstände erfordern.

Mit der Leitung jeder hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule wird eine Spezialkommission betraut, in der auch weibliche Mitglieder Sitz und Stimme haben. Diese Schulen umfassen zwei Jahreskurse mit je mindestens hundert Unterrichtsstunden. Der Unterricht darf nicht über acht Uhr abends ausgedehnt werden und ist nach Möglichkeit auf den Nachmittag zu verlegen. Jeder Jahreskurs umfaßt zwei Semester, die je anfangs Mai und November beginnen. Auf Industrie und Landwirtschaft soll bei Ansetzung der Unterrichtszeit gebührend Rücksicht genommen werden. Vom Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sind dispensiert: 1. Mädchen, die eine höhere Lehranstalt besuchen, für die Dauer des dortigen Schulbesuches; 2. Mädchen, die nach Absolvierung der Primar- oder Sekundarschule einen Haushaltungskurs in einer privaten oder öffentlichen Anstalt besuchen oder über den erfolgreichen Besuch eines solchen Kurses sich ausweisen.

Ferner wurden vom Erziehungsrat am 28. Januar 1938 erlassen: a) Reglement über die Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen; b) Reglement über die Prüfung und Patentierung von Haushaltungslehrerinnen.

1938 wurde die einheitliche schweizerische *Schulschrift* definitiv eingeführt.

Zurzeit beschäftigen sich Regierungs- und Erziehungsrat mit der Frage des Ausbaues der 7. Primarschulklasse, der Einführung einer 8. Primar- und der Schaffung einer dritten Sekundarschulklasse.

Organisatorisches. Um die Schüler der Handelsabteilung der Kantonschule nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch auf die sich immer mehr steigernden Forderungen des

kaufmännischen Berufes vorzubereiten, wurde an der Handelsabteilung ein Uebungskontor eingerichtet. Diese nach Art der Scheinfirmerien, wie sie zum Beispiel auch die Jugendabteilung des KV hat, aufgebaute Einrichtung führt die Schüler mitten hinein in Fälle des praktischen kaufmännischen Lebens. Im Sommersemester 1939 wurden auch an der Handelsabteilung erstmals die Maturitätsprüfungen abgenommen.

Die Reorganisation der freien Lehranstalt St. Michael in Zug ist nun vollendet. Die Anstalt hat folgende Abteilungen: Die Primarschule (3. bis 7. Klasse), die 2-klassige Real- oder Sekundarschule, eine Handelsabteilung mit Diplomprüfung (3 Kurse), eine Handelsabteilung mit Maturitätsprüfung (4½ Jahre, beziehungsweise nach der Diplomprüfung 1½ Jahre), das Lehrerseminar (5 Jahre, beziehungsweise 1½ Jahre nach der Maturitätsprüfung), einen fremdsprachigen Vorkurs mit Diplomprüfung nach zwei Jahren. Neu ist die Handelsabteilung mit Diplomprüfung (Reglement vom 24. Januar 1939). „Zum Pädagogium werden nur diejenigen Schüler zugelassen, die an der Maturitätsprüfung wenigstens die Durchschnittsnote 4 erreichen. Die Patentprüfung bildet den Abschluß der besonderen Berufsbildung, die also nach der Matura 1½ Jahre dauert.“ Die Handelshochschule St. Gallen, die juristischen Fakultäten der Universitäten Freiburg, Bern, Lausanne und Genf und die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät Freiburg anerkennen den Maturitätsausweis zur prüfungsfreien Immatrikulation und zur Erwerbung der akademischen Grade. Die Inhaber des Lehrerpates werden an den philosophischen Fakultäten I und II der Universitäten Freiburg, Zürich und Bern immatrikuliert. Weitere Verhandlungen sind im Gange.

Kanton Freiburg.

Bei der feierlichen Eröffnung der *Universität* am 15. November 1938 konnte das neu errichtete anatomische Institut in Pérolles eingeweiht werden, das den Medizinstudenten nunmehr erlaubt, auch das zweite eidgenössische Propädeutikum in Freiburg vorzubereiten und am Schlusse des 5. Semesters die dafür erforderlichen Prüfungen zu bestehen. Mit der Einführung des Anatomie- und Physiologieunterrichtes an der naturwissenschaftlichen Fakultät hat ein Ausbau begonnen, dessen weiterer Verlauf in Medizinerkreisen mit großem Interesse verfolgt wird. — 1939 hat die 1889 eröffnete Universität ihr 50. Studienjahr begonnen, an dessen Ende das neue Universitätsgebäude fertiggestellt sein wird, das die theologische, juristische und philosophische Fakultät wird bergen können.

In der Maisession des Großen Rates gab Herr Erziehungs-

direktor Piller bekannt, daß vom Jahre 1940 an das Lehrerseminar Hauterive vorübergehend keine Schüler mehr annehmen werde. Das Seminar soll keineswegs aufgehoben werden. Die Frage stellt sich bloß, wo im Jahre 1942 oder 1943 die Schule wieder eröffnet werden soll, in Hauterive oder in der Hauptstadt. Die kantonale Studienkommission hat sich einstimmig für die letztere Lösung ausgesprochen. Der Große Rat wird zu gegebener Zeit zu dieser Frage Stellung zu nehmen haben.

Kanton Solothurn.¹⁾

Bezirksschulen. Im Schuljahr 1937/38 wurde die Sekundarschule der Stadt Solothurn in eine Bezirksschule gemäß Gesetz vom 18. April 1875 umgewandelt. Der bezügliche Kantonsratsbeschuß datiert vom 7. Juli 1937. Die neue Bezirksschule, die 25. im Kanton, nahm ihren Betrieb am 1. Mai 1938 auf. Ebenso wurde im Schuljahr 1937/38 eine neue Bezirksschule in Oensingen errichtet. Sie eröffnete ihren Betrieb im Frühjahr 1939.

Kantonale Lehranstalt Olten. Durch Gesetz vom 14. März 1937 wurde, wie schon in zwei Berichterstattungen von uns erwähnt, in Olten eine kantonale Lehranstalt für den unteren Kantonsteil geschaffen. Diese Lehranstalt, welche ihren Betrieb mit Beginn des Schuljahres 1938/1939 aufgenommen hat, umfaßt ein Progymnasium mit 5 Jahreskursen und eine Handelsschule mit 3 Jahreskursen. Der Lehrkörper der neuen Lehranstalt setzt sich aus drei verschiedenen Kategorien von Lehrkräften zusammen. Die Schule umfaßt: I. hauptamtlich an der kantonalen Lehranstalt vom Staat angestellte und an einer der beiden Abteilungen voll beschäftigte Professoren; II. hauptamtlich an der kantonalen Lehranstalt vom Staat angestellte, jedoch am Progymnasium nicht voll beschäftigte Personen; III. hauptamtlich an der Bezirksschule Olten und am Progymnasium als Hilfslehrer beschäftigte Lehrkräfte. Die hauptamtlich an der kantonalen Lehranstalt beschäftigten Lehrkräfte wurden dem Lehrkörper der Bezirksschule (5 Lehrer) und der Handels- und Verkehrsschule Olten (ebenfalls 5 Lehrer) entnommen und führen seit der Eröffnung den Professorentitel. Die Hilfslehrer gehören ebenfalls dem Lehrkörper der Bezirksschule Olten an. Die Schule ist jetzt direkt dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde unterstellt.

Die Vereinbarung zwischen dem Staat, der Einwohnergemeinde Olten und der Bezirksschulpflege Olten wurde am 16. Dezember 1938 vom Regierungsrat genehmigt. Sie enthält Bestimmungen über die Übernahme der Schule durch den Staat,

¹⁾ Berichte des Erziehungsdepartementes über die Jahre 1937/38 und 1938/39.

den Lehrplan, die Aufsichtsorgane, die Organe der Schulleitung, die Beitragsleistung der Stadt Olten, Vermögen und Inventar, die Lehrer, ergänzende Unterrichtsfächer, Schülerversicherung, Vorschüsse und Stipendien, schulärztlichen Dienst. Die Vereinbarung sieht den reibungslosen Anschluß an die 6. Gymnasialklasse der solothurnischen Kantonsschule vor und läßt das kantonale Progymnasium an die 5. Primarklasse anschließen.

Kantonsschule Solothurn. Durch Regierungsratsbeschluß vom 9. November 1938 wurde eine Erhöhung des an der Kantonsschule zu bezahlenden Schulgeldes vorgenommen. Dieses wurde wie folgt festgesetzt: a) Für außerhalb des Kantons wohnende Kantons- und Schweizerbürger jährlich Fr. 150.— (bisher Fr. 70.—); b) für außerhalb des Kantons wohnende Ausländer Fr. 300.— (bisher Fr. 150.—). Diese Erhöhung gilt naturgemäß auch für die in Betracht fallenden Schüler an der neugeschaffenen kantonalen Lehranstalt für den unteren Kantonsteil in Olten.

Besuch der baselstädtischen Mittelschulen durch Schüler aus dem Kanton Solothurn. Ende April 1938 wurde zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und dem Regierungsrat des Kantons Solothurn eine Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Solothurn in die baselstädtischen Schulen abgeschlossen. Unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen können solothurnische Schüler und Schülerinnen in die baselstädtischen Gymnasien, in die kantonale Handelsschule und in die Fortbildungsschulklassen der Realschule gegen eine jährliche Vergütung von Fr. 60.— pro Schüler aufgenommen werden. Da es sich in der Hauptsache um Schüler handelt, denen der Besuch der solothurnischen Kantonsschule nicht gut möglich ist (Schwarzbubenland), geht das zu bezahlende Schulgeld vollständig zu Lasten des Staates.

Lehrerschaft. Mit den vorgenommenen Statutenänderungen der Roth-Stiftung wurde der Gesamtpensionsanspruch der Witwe und der Kinder eines Versicherten geregelt. Wenn die Witwen- und Waisenpensionen in Zukunft die Höchstgrenze von 65 % überschreiten, sind die Pensionsansprüche gleichmäßig zu kürzen. Die Verwaltungskommission wurde aber gleichzeitig auch ermächtigt, andere Kürzungen vorzunehmen, wenn besondere Verhältnisse dies als angezeigt erscheinen lassen. In Zukunft darf eine ledige oder verwitwete Tochter oder Schwester, die bei einem Versicherten längere Zeit die Stelle als Hausmutter versehen hatte, nur noch unterstützt werden, wenn die Gesuchstellerin bedürftig und nicht erwerbsfähig ist.

Arbeitslehrerinnen. Durch Regierungsratsbeschluß vom 1. März 1938 wurde die Durchführung eines neuen Bildungskurses für Arbeitslehrerinnen angeordnet. Die Ausbildungszeit umfaßt 42 Wo-

chen und wurde auf die beiden Sommersemester 1938 und 1939 verteilt. Die erste Kurshälfte fand in der Zeit vom 22. April bis 10. November 1938 mit Ferienunterbrechung von sechs und zwei Wochen (11. Juli bis 21. August und 3. bis 16. Oktober) statt. Die zweite Hälfte wurde in die Zeit vom 24. April bis 11. November 1939 gelegt. Der Unterricht ist unentgeltlich; dagegen haben die Schülerinnen als Beitrag an die Ausgaben des Staates für Beköstigung der Konviktverwaltung ein Kostgeld von Fr. 14.— pro Woche zu vergüten.

Über die Wahlart der Arbeitslehrerinnen faßte der Regierungsrat am 10. Februar 1939 folgenden Beschluß: „Die Gemeindegemeinschaftskommissionen haben das Recht, freigewordene oder neuerrichtete Arbeitsschulen ohne Ausschreibung einer bereits gewählten Arbeitslehrerin bis zu 18 Wochenstunden zu übertragen.“

Haushaltungsschulen. Im Gesetz vom 16. Dezember 1934 ist vorgesehen, daß der hauswirtschaftliche Unterricht entweder als „Hauswirtschaftlicher Unterricht im 8. Schuljahr“ einer Hauswirtschaftslehrerin übertragen wird, ähnlich wie der Handarbeitsunterricht einer Arbeitslehrerin, oder im „Hauswirtschaftlichen 8. Schuljahr“ einer besonders ausgebildeten Lehrerin, welche auch die übrigen Schulfächer zu erteilen hat. Das „Hauswirtschaftliche 8. Schuljahr“ wurde in folgenden Gemeinden und Schulkreisen eingeführt: Derendingen, Kriegstetten, Zuchwil, Mümliswil, Neuendorf, Oensingen, Wolfwil, Olten, Wangen und Trimbach. In den übrigen Schulkreisen und für die Bezirksschülerinnen wird der hauswirtschaftliche Unterricht im letzten Schuljahr als besonderes Fach erteilt. Neue Schulen wurden errichtet in Messen, Mühledorf und Schnottwil für den Schulkreis Bucheggberg, in Matzendorf, Mümliswil, Neuendorf (Schulkreis Gäu), Wolfwil, Däniken, Lostorf, Niedererlinsbach, Obergösgen, Trimbach, Dornach, Mariastein, Bärschwil und Kleinlützel.

Schulschrift. In beinahe allen Bezirken des Kantons fanden im Schuljahre 1938/39 Einführungskurse in die neue Schweizer-schulschrift statt. Die Leitung dieser Kurse lag in den Händen von speziell hierfür vorbereiteten Lehrern aus den betreffenden Bezirken. Da der Staat an der Vereinheitlichung der Schulschrift ein großes Interesse hat, gingen die Kosten der jeweiligen Kursleitung zu Lasten des Staates.

Kanton Baselstadt. ¹⁾

Wir stellen zunächst, wie üblich, die Gesetze und Vorlagen an den Großen Rat und die wichtigsten Verordnungen, Ordnungen und Reglemente zusammen:

¹⁾ Jahresbericht 1938 des Erziehungsdepartementes.

Vorlagen an den Großen Rat. In seiner Sitzung vom 14. Oktober 1938 überwies der Große Rat den Bericht des Regierungsrates über den Anzug Dr. A. Oeri und Konsorten betreffend bessere Wahrung der Elternrechte gegenüber den Staatsschulen an eine elfgliedrige Kommission. — In der Sitzung des Großen Rates vom 11. Mai 1939 wurde in erster Lesung eine vom Regierungsrat vorgeschlagene Abänderung des Gesetzes über die Pensionierung der Staatsangestellten angenommen, die dahingeht, daß die bisherige Praxis gesetzlich festgelegt und bestimmt werden soll, daß ein Staatsangestellter nach Vollendung seines 65. Altersjahres (die weiblichen Staatsangestellten nach Vollendung des 60. Altersjahres) seine Demission einreichen muß. Die finanzielle Belastung dieser vorzeitigen Pensionierung ist nach Ansicht des Finanzdirektors durchaus tragbar. Durch die Gesetzesänderung soll die seit drei Jahren durchgeführte Praxis sanktioniert werden.

Weitere gesetzgeberische Tätigkeit. Der Regierungsrat erteilte am 22. Februar 1938 dem vom Erziehungsrat am 31. Januar 1938 erlassenen „Reglement für die Ergänzungsprüfung von Mittel- und Oberlehrern für den Unterricht in Wirtschafts- und Rechtslehre an Gewerbeschulen“ die Genehmigung.

Da § 16 der „Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse“ vom 9. März 1932 bestimmte, daß kein Kursgeld für den ordentlichen Besuch der Lehrerbildungskurse erhoben werde, durch die Schulgeldverordnung vom 4. Mai 1936 jedoch auch ein Schulgeld für die Besucher der Lehrerbildungskurse eingeführt worden war, mußten die Bestimmungen der Seminarordnung entsprechend abgeändert werden. Der Erziehungsrat genehmigte am 30. Mai 1938 die neue Fassung des § 16 der Seminarordnung; die regierungsrätliche Genehmigung des Erziehungsratsbeschlusses erfolgte am 18. Juni 1938.

Am 9. Dezember 1938 genehmigte der Erziehungsrat die von der Inspektion der Frauenarbeitsschule vorgelegten Entwürfe zu neuen Studienplänen für die Ausbildung von Gewerbelehrerinnen.

Der von der Seminarkommission ausgearbeitete Entwurf zum Erlaß neuer allgemeiner Bestimmungen über Ausbildung, Diplome und Ausweise für Lehrer der Schulen von Baselstadt als Ersatz der im Januar 1929 erlassenen allgemeinen Bestimmungen über Diplome und Ausweise für Fachlehrer der Schulen von Baselstadt wurde vom Erziehungsrat am 9. Dezember 1938 genehmigt.

Der Erziehungsrat genehmigte am 4. März 1938: Neue Unterrichts- und Lehrpläne für die Kurse zur Ausbildung von Lehrtöchtern im Verkäuferinnenberuf an der Frauenarbeitsschule; am 25. März 1938: eine Abänderung des Unterrichtsplanes vom

8. März 1935 für den Kurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen; eine Abänderung des Unterrichtsplanes vom 8. März 1935 für den Kurs zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen; eine Abänderung der Studienpläne vom 25. Mai 1936 für die Ausbildung von Gewerbelehrerinnen; am 22. August 1938: das Lehrziel für das Unterrichtsfach „Kunstbetrachtung“ bei den Lehrerbildungskursen; am 9. Dezember 1938: den neuen Lehrplan der Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule (Stunden-tafel, Lehrziele und Lehrstoff).¹⁾

Die seit einiger Zeit im Gange befindliche Revision der Amts- und Dienstordnungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter aller Verwaltungsabteilungen des Erziehungsdepartementes konnte im Jahre 1938 vorläufig durch die Vorlage von 59 neuen Amts- und Dienstordnungen abgeschlossen werden.

Die wichtigsten Beschlüsse und Verfügungen betreffen nachfolgend genannte Schulfragen.

Eingehend befaßten sich die Leitung des Kantonalen Lehrerseminars und die Erziehungsbehörden mit der Frage der Einschränkung der Lehrerbildung. Am 10. Januar 1938 stimmte der Erziehungsrat einem Antrag der Seminarkommission zu, es seien angesichts des großen Zudrangs zum Seminarkurs 1938/39 zirka 12 Bewerber nicht zur theoretischen Ausbildung zuzulassen. Ferner wurde die Seminarkommission mit der Ausarbeitung und Einreichung von Vorschlägen über den Erlaß von Richtlinien für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen numerus clausus und für das dazu nötige Ausleseverfahren, sowie weiter über die Neuordnung der Aufnahmebedingungen für alle Lehrerbildungskurse beauftragt.²⁾ Außerdem wurde das Erziehungsdepartement mit der Durchführung von Verhandlungen mit den zuständigen Organen der Universität über den Erlaß von Maßnahmen zur Eindämmung des starken Zudranges zum Mittel- und Oberlehrerkurs beauftragt.³⁾

¹⁾ Am 17. Dezember 1938 erfolgte durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Anerkennung der Subventionsberechtigung der kantonalen Handelsschule auf Grund dieses Lehrplanes.

²⁾ Entsprechend einem Antrag der Seminarkommission wurde durch Beschluß des Erziehungsrates vom 23. September 1938 die Zahl der Teilnehmer des im Frühjahr 1939 beginnenden Kurses zur Ausbildung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen außerordentlich auf 21 festgesetzt (bisher 15).

³⁾ In der Sitzung vom 17. Oktober 1938 erließ der Erziehungsrat einschränkende Bestimmungen über die Aufnahme von Kandidaten in den einjährigen Seminarkurs für Mittel- und Oberlehrer in der Meinung, daß diese außerordentliche Maßnahme nur so lange bestehen bleiben soll, als es die außerordentlichen Verhältnisse erheischen.

Am 17. Oktober 1938 behandelte der Erziehungsrat Vorschläge der Leitung des Kantonalen Lehrerseminars über den Schutz der einheimischen Lehrkräfte und stimmte ihnen nach ausführlicher Diskussion zu mit der Maßgabe, daß diese Regelung vorläufig auf die Dauer von drei Jahren gelten soll. Danach können Lehrer mit außerkantonaalem Mittel-, Ober- oder Fachlehrerpatent (Sekundarlehrer, Bezirkslehrer, Gymnasiallehrer) nur dann an einer öffentlichen Schule des Kantons Baselstadt angestellt werden, wenn ihre Ausbildung nach Umfang und Dauer den in Basel für die betreffende Schulstufe geltenden Anforderungen entspricht und wenn sie wenigstens während zwei Jahren an einer auswärtigen staatlichen Schule in fester Anstellung sich bewährt haben. Für Primarlehrer gilt als Bedingung der Anstellung an einer öffentlichen Schule des Kantons Baselstadt der Besitz des Basler Lehrerpatentes. Inhaber eines Lehrerpatentes, die nicht Basler Bürger oder vor ihrer Berufsausbildung nicht wenigstens zwei Jahre im Kanton ansässig waren oder die nicht ein Basler Gymnasium absolviert haben, können bis auf weiteres nicht an einer öffentlichen Schule des Kantons Baselstadt angestellt werden, außer wenn sie wenigstens während zwei Jahren sich in einer auswärtigen staatlichen Schule in fester Anstellung bewährt haben. Bei Vorliegen triftiger Gründe können Ausnahmen von obiger Regelung nach Einholung eines Berichtes der Inspektion vom Erziehungsrat bewilligt werden.

Auf Grund eines Berichtes des Erziehungsdepartementes erklärte sich der Regierungsrat am 2. September 1938 mit der Durchführung eines dritten Gesamtkurses der Maturitätskurse für Berufstätige (Herbst 1939 bis Herbst 1943) einverstanden. Gleichzeitig beschloß er, daß die Frage der definitiven Eingliederung der Maturitätskurse für Berufstätige in das öffentliche Schulwesen erst nach Vorlage weiterer Erfahrungen entschieden werden soll.

Der zwischen dem Erziehungsdepartement der Kantone Baselstadt und Solothurn abgeschlossenen „Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Solothurn in die baselstädtischen Schulen“ wurde vom Regierungsrat am 22. April 1938 die Genehmigung erteilt.

Die von der Leitung der Frauenarbeitsschule und der Fachinspektorin für den Handarbeitsunterricht unterbreiteten Vorschläge über die Abänderung der Bestimmungen betreffend die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen wurde vom Erziehungsrat am 9. Dezember 1938 gutgeheißen. Nach den neuen Bestimmungen ist die Erwerbung des Arbeitslehrerinnendiploms Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung als Gewerbelehrerin in den Gewerbelehrerinnenkursen für Wäscheschneiderei, Stricken und

Häkeln, Filet- und verwandte Handarbeiten. Diese Regelung gilt nicht für die Zulassung zu den Gewerbelehrerinnenkursen für Damenschneiderei, Knabenschneiderei, modische Arbeiten und Glätten.

Am 2. September 1938 setzte der Erziehungsrat als Zeitpunkt für die Eröffnung des nächsten Kurses zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen den Beginn des Schuljahres 1941/42 fest in der Meinung, daß ausnahmsweise 20 Teilnehmerinnen aufgenommen werden sollen.

Gemäß Beschluß des Erziehungsrates vom 4. März 1938 wurde als Zeitpunkt für die Eröffnung des nächsten Kurses zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen der Beginn des Schuljahres 1939/40 bestimmt.

Basler Schulausstellung. Institut für Behandlung neuzeitlicher Erziehungs- und Unterrichtsfragen. Das Institut hat im Jahre 1938 die sechs folgenden Veranstaltungen durchgeführt: 1. Kurs: Dr. H. Meng „Gehirn und Seele“. 2. Schriftkurs: Bewegungsschulung (P. Hulliger). 3. Zeichnen (Schreib- und Zeichenlehrervereinigung). 4. Handarbeit an unsern Mädchenschulen. 5. Jugend und Naturschutz. 6. Nationale Erziehung.

Besondere Bedeutung kam der letzten dieser Veranstaltungen zu. Für die Eröffnung, bei der Prof. Dr. Karl Meyer, Zürich, über die Gegenwartslage der Demokratie sprach, war der Besuch für alle Lehrkräfte obligatorisch erklärt worden; ferner hatten Einladungen erhalten die basellandschaftliche Lehrerschaft, die Basler Lehramtskandidaten, sowie die obersten Klassen der Gymnasien und der Kantonalen Handelsschule. Die Versammlung, von zirka 1700 Personen besucht, nahm einen eindrucksvollen Verlauf. Die Gesamtbesucherzahl des Institutes betrug 15,943. Das Institut hat auch im vergangenen Jahr seine Aufgabe, der Lehrerfortbildung zu dienen und Behörden und Eltern über die Bestrebungen der neuzeitlichen Schule zu orientieren, in vorbildlicher Weise bewältigt.

Kanton Baselland.

Die Arbeit am neuen Schulgesetz ist nun dem Ende zu gedenken. Der Regierungsrat legte dem Landrat am 6. Januar 1939 den 86 Paragraphen enthaltenden Entwurf zur ersten Lesung vor.¹⁾ Dieser enthält als wichtigste Neuerung die Späterlegung des Schuleintrittsalters, die Verlängerung der achtjährigen Schulzeit um einen einjährigen obligatorischen Fortbildungskurs für Töchter und Jünglinge, den Ausbau der Kindergärten, die Herab-

¹⁾ Siehe auch Archiv 1938, S. 197 f.

setzung des Schülermaximums, die Vereinheitlichung des Mittelschulwesens, die Wählbarkeit von Frauen in die Schulpflege, die Schaffung der Stelle eines zweiten Schulinspektors, Verschärfung der Bestimmungen über den Besuch der Kinos durch Jugendliche unter 16 Jahren, und auf finanziellem Gebiet eine Entlastung der Gemeinden durch den Staat im Primar- und Mittelschulwesen. Es wird mit einer künftigen Mehrbelastung des Staates um Fr. 150,000.— gerechnet. Das heute geltende Schulgesetz stammt aus dem Jahre 1911.

Am 15. Mai 1939 erschien erstmals das kantonale amtliche Schulblatt. Die „Amtlichen Schulnachrichten“ werden von der Erziehungsdirektion herausgegeben und an die Lehrerschaft und Schulbehörden gratis verabfolgt. Die Redaktion wird vom Schulinspektorat und vom Erziehungssekretariat besorgt.

Kanton Schaffhausen.¹⁾

Elementar- und Realschule. Wie schon in unserem letzten Bericht erwähnt, wurde auf Beginn des Schuljahres 1938/39 die *Haushaltungskunde* für die Mädchen an den Elementar- und Realschulen obligatorisch eingeführt. 1939/40 wurde nun auch der *Kochunterricht* angegliedert. Es sind zu diesem Zwecke 14 provisorische Schulkreise gebildet worden, in denen die Schülerinnen zu gemeinsamem Unterricht zusammengezogen werden.

In der Stadt Schaffhausen wird seit Beginn des Schuljahres 1939/40 der *Handarbeitsunterricht* für Knaben an der Elementarschule von der 4. Klasse an und in der Knabenrealschule in den 4 ersten Klassen als obligatorisches Fach gemäß den Forderungen des Schulgesetzes durchgeführt. Damit wird die seit Jahren durch den Verein für Knabenhandarbeit in Schaffhausen geleistete Arbeit auf diesem Gebiete freiwilliger Tätigkeit zum vollwertigen Unterrichtsfach erhoben.

Die neue *Schrift* ist nun wenigstens auf der Stufe der Elementarschule in allen Klassen eingeführt. Als erfreuliches Ergebnis ist eine sorgfältigere Führung der Hefte und eine größere Sauberkeit der schriftlichen Arbeiten zu verzeichnen.

Die bis jetzt bestehende Möglichkeit des Eintrittes in die Realschule aus der 5. oder 6. Klasse wird über kurz oder lang zur Folge haben, daß das *neunte Schuljahr* diskutiert werden muß. Die Diskussion darüber ist seit Jahren im Gang und wird im Hinblick auf die überall geforderte Stoffentlastung und die Hinausschiebung des erwerbsfähigen Alters, wie die bundesgesetzliche Regelung sie vorsieht, auch im Kanton Schaffhausen zu einer allgemein gültigen Lösung führen müssen.

¹⁾ Bericht über das Erziehungswesen 1938/39.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Siehe Schulgesetzgebung.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine besonderen Ereignisse im Schulleben während der Berichtsperiode.

Kanton St. Gallen. ¹⁾

Gesetzgebung. Der wichtigste gesetzgeberische Erlaß auf dem Gebiet des st. gallischen Erziehungswesens war im Jahre 1938 das *Nachtragsgesetz zum Erziehungsgesetz*. Wir haben bereits in unserer letztjährigen *Berichterstattung* ²⁾ auf die Neuerungen dieser Teilrevision des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1882 hingewiesen. Das Nachtragsgesetz wurde auf Beginn des Schuljahres 1939/40 in Anwendung gebracht. Das Erziehungsdepartement hat dafür gesorgt, daß in allen Schulen, die den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, die notwendigen Korrekturen vorgenommen werden. Die zehn noch bestehenden Ergänzungsschulen werden durch den achten Primarschulkurs ersetzt. Die elf Halbjahrschulen erfahren eine Erweiterung zu Schulen mit 34 Schulwochen oder zu einem noch besseren Schultypus, wobei das Gehalt der Lehrkraft und der Lehrstellenbeitrag des Staates entsprechend erhöht werden. Das Erziehungsdepartement hat geprüft, welche Schulgemeinden mit Rücksicht auf das herabgesetzte gesetzliche Schülermaximum eine neue Lehrstelle schaffen müssen. Es hat sich gezeigt, daß in verschiedenen Gemeinden ein starker Schülerrückgang die Anpassung an die niedrigeren Schülermaxima gebracht hat, ohne daß weitere Lehrstellen errichtet werden mußten. Eine der wichtigsten Aufgaben für die nächsten Jahre dürfte der allmähliche Abbau der Sekundarschulen zu dreiklassigen Schulen mit mäßigen Schülerbeständen sein. Das Erziehungsdepartement hat bereits mit verschiedenen Sekundarschulgemeinden in diesem Sinne Verhandlungen aufgenommen.

Ein zweites wichtiges Gesetz ist das „*Gesetz über die berufliche Ausbildung*“, das gleichzeitig mit dem „*Nachtragsgesetz*“ am 13. Juni 1938 in Kraft gesetzt wurde. Auch von diesem Gesetz war in der letzten *Berichterstattung* schon die Rede. Im Anschluß daran hat der Regierungsrat am 13. Januar 1939 eine „*Verordnung über das Berufsschulwesen*“ erlassen, die mit Beginn des Schuljahres 1939/40 in Kraft trat.

¹⁾ Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates über das Jahr 1938.

²⁾ Archiv 1938, Seite 200.

In Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung wurde als Voraussetzung für den Eintritt in die kaufmännische Lehre ein dreijähriger Realschulbesuch erklärt; die Verkäuferinnenlehrtöchter haben sich über zweijährigen Sekundarschulbesuch auszuweisen; Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Der Regierungsrat hat am 4. Juli 1939 eine neue Verordnung über die Organisation und Förderung der *Berufsberatung* erlassen, die die Verordnung vom 19. Oktober 1933 ersetzt. Nach der neuen Verordnung bestimmt das Erziehungsdepartement die Zahl der Berufsberatungsstellen jedes Bezirkes. Die Berufsberatung wird durch einen Berufsberater und eine Berufsberaterin ausgeübt, die durch eine besondere Wahlkommission gewählt werden, bestehend aus dem Bezirksschulratspräsidenten, je einem Vertreter der zum Gebiet der Berufsberatungsstelle gehörenden politischen Gemeinden und 1—2 vom Erziehungsdepartement zu ernennenden Lehrmeistern. Die Kosten der Berufsberatungsstelle gehen zu Lasten der politischen Gemeinden sofern nicht andere Gemeinwesen dafür aufkommen. Die Organisation und Beaufsichtigung der Berufsberatung erfolgt durch das kantonale Lehrlingsamt.

Über das am 12. Juli 1938 erlassene *Nachtragsgesetz zum Lehrergehaltsgesetz* und über die Abänderung des Regulatives über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Fonds, Defizite und Lateinkurse an Sekundarschulen vom 21. Dezember 1912 ist das Wesentliche auch schon im Archivband 1938 mitgeteilt.¹⁾ In diesem Zusammenhang sei auch von der Milderung des Abbaues der Dienstalterszulagen der Lehrer um ein Fünftel des bisherigen Abbaues bei Anlaß der Beratung des Voranschlages für 1939 durch den Großen Rat die Rede.

Es bestehen im Kanton St. Gallen zwei Kindergärtnerinnen-seminarien (St. Gallen und Ebnat). Der Erziehungsrat hat einem Gesuch auf Schaffung eines st. gallischen Lehrpatentes für Kindergärtnerinnen entsprochen, nicht zuletzt mit Rücksicht darauf, daß die Ausbildung guter Kindergärtnerinnen bei der Heraufsetzung des Eintrittsalters in die Volksschule erhöhte Bedeutung erhält. Die *Verordnung* des Erziehungsrates über die *Patentierung von Kindergärtnerinnen* vom 21. Februar 1938 stellt die Grundsätze dieser staatlichen Patentprüfung auf.

Der Erziehungsrat gab am 22. März 1939 eine revidierte *Verordnung für die Patentierung von Arbeitslehrerinnen* des Kantons St. Gallen heraus. Die Änderung stellt in der Hauptsache eine Anpassung der Verordnung an die bestehende Praxis dar

¹⁾ Seite 201.

und betrifft in erster Linie folgende Punkte: Heraufsetzung des Mindestalters für die Zulassung zur Patentprüfung vom 19. auf das 20. Altersjahr, Ersetzung der Notenskala 1—4 durch die differenziertere, an den st.gallischen Mittelschulen allgemein eingeführte Notenskala 6—1, Erweiterung des Prüfungsfaches „Erziehungskunde“ zu „Erziehungs- und Lebenskunde“.

In Anlehnung an das Kreisschreiben vom 15. Mai 1936 über die Vereinsbetätigung der Schüler erließ der Erziehungsrat am 30. Januar 1939 eine *Verfügung über die Beteiligung von Schülern an Turnriegen*. Darnach sind Turnriegen an sämtlichen Schulen des Kantons zugelassen unter folgenden Bedingungen: Es dürfen Schüler nur im Einverständnis ihrer Eltern, beziehungsweise des Vormundes aufgenommen werden. Schülern der 1. bis 5. Primarklasse ist der Eintritt in eine Turnriege nicht gestattet. Das Turnprogramm muß vom Erziehungsdepartement genehmigt sein. Die Turnstunden sind in Übereinstimmung mit dem Schulrate festzusetzen. Zu einer weiteren Vereinstätigkeit werden die Schüler nicht zugelassen. Der Schulrat hat das Recht, gegen die Wahl ungeeigneter Riegenleiter das Veto einzulegen.

Primar- und Sekundarschule. Das Erziehungsdepartement erläßt Weisungen zur *Schrifterziehung* auf der Primar- und Sekundarschulstufe. In allen Primar- und Sekundarschulen wird nur noch die Schweizer Schulschrift geschrieben. Die Spitzfeder darf nur für die Stenographie verwendet werden.

Höhere Lehranstalten: a) *Kantonsschule.* Die Reorganisation der Merkantilabteilung der Kantonsschule konnte abgeschlossen werden. Der Erziehungsrat erließ ein Abschlußprüfungsregulativ dieser Abteilung, das eine Maturitätsprüfung nach 4½ Jahreskursen und eine Diplomprüfung nach 4 Jahreskursen vorsieht. Die Merkantilabteilung ist von der zweiten Klasse an in eine Diplom- und in eine Maturitätsabteilung geteilt, wobei die Maturitätsabteilung auf das Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften, die Diplomabteilung auf die kaufmännische Praxis vorbereitet. Die Diplomabteilung ist mit einem modernen Übungskontor ausgestattet, das die Schüler mit den praktischen Arbeiten eines kaufmännischen Betriebes bekannt macht. Mit diesem Ausbau hat die Merkantilabteilung den Anschluß an die bestausgebauten Handelsmittelschulen der Schweiz gefunden. Am Schlusse des Schuljahres 1938/39 wurden zum erstenmal die Diplomprüfungen nach den Bestimmungen des neuen Regulatives vom 13. Mai 1938 abgehalten.

Die politischen Ereignisse machten es wünschbar, die Schüler der oberen und mittleren Klassen aller Abteilungen stärker als bisher in staatsbürgerlichen Belangen zu unterrichten und zu vollwertigen Staatsbürgern zu erziehen. Deshalb wurde im Win-

tersemester eine Vortragsreihe organisiert, in der von berufenen Referenten über folgende Themen gesprochen wurde: Demokratie und Diktatur; Militärische Landesverteidigung; Schweizerische Selbstbehauptung (gegen fremde Propaganda); Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschaffung; Zentralismus und Föderalismus; Staat und Wirtschaft; Neutralität der Schweiz; Grundbegriffe des Geldwesens. Für die Zukunft wird der staatsbürgerliche Unterricht neu geregelt und in das ordentliche Schulpensum aufgenommen.¹⁾

b) **Sekundarlehramtsschule.** Der Regierungsrat hat am 3. Februar 1939 einen Nachtrag zur Schulordnung der Sekundarlehramtsschule erlassen, nach dem für Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung ein mindestens zweijähriger erfolgreicher Unterricht in Italienisch oder Englisch oder eine andere gleichwertige Vorbildung vorausgesetzt wird. Zum Musikunterricht werden nur solche Kandidaten zugelassen, die sich über Kenntnisse eines zweijährigen Vorunterrichtes ausweisen können. Kandidaten, die den Musikunterricht an der Sekundarlehramtsschule besucht haben, sind verpflichtet, in diesem Fach eine Prüfung abzulegen. Die erreichte Note wird in das Patent eingetragen, zählt jedoch bei der Berechnung des für die Patentierung notwendigen Notendurchschnittes nicht mit. Der Vorstand der Sekundarlehramtsschule führt von jetzt ab den Titel Direktor.

c) **Handelshochschule.** Am 17. November 1938 stimmte der Große Rat einer Gesetzesvorlage über die Handelshochschule zu, die diese Schule zur selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechtes macht und ihr das Recht gibt, den Grad eines Doktors und andere akademische Grade zu verleihen. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Schule aus und ist im Handelshochschulrat vertreten. Die Promotionsordnung bedarf seiner Genehmigung. Die Zahl der Studierenden ist seit dem Erlasse des Gesetzes im Steigen begriffen. Am 13. Mai 1939 feierte die Handelshochschule ihr 40jähriges Bestehen.

Berufsschulwesen. Zur Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichtes ist vom Erziehungsdepartement eine Wegleitung für die Erteilung von Vaterlandskunde an Berufsschulen unterm 9. März 1938 herausgegeben und eine Minimalstundenzahl für den Unterricht in diesem Fache vorgeschrieben worden.

* * *

¹⁾ Auch am Lehrerseminar Rorschach fand ein Fortbildungskurs für nationale Erziehung statt, an dem Lehrkräfte aus den Bezirken Rorschach und Unterheintal teilnahmen. Weitere Fortbildungskurse sind geplant. Ebenso fanden 1939 auch vaterländische Tagungen für nationale Erziehung in den verschiedenen Bezirken statt, die vom kantonalen Lehrerverein gemeinsam mit dem Erziehungsdepartement veranstaltet wurden.

Jungbürgerfeiern. Unterstützt von der Initiative vaterländischer Jugendorganisationen sind 1938 erstmals *Jungbürgerfeiern* durchgeführt worden. Die Feier wurde versuchsweise mit der patriotischen Feier des 1. August verbunden und die Durchführung den Gemeinden oder Bezirken überlassen. Es haben denn auch sozusagen alle Gemeinden solche Feiern veranstaltet. An den Jungbürgerfeiern versammelten sich mit der Bezirks- oder Gemeindebehörde die Jünglinge, die im Jahre 1938 das zwanzigste Altersjahr erreicht haben und damit stimmberechtigt geworden sind. Nach der Ansprache eines Behördevertreters wurde den Jungbürgern ein patriotisch gehaltenes, prächtig illustriertes Buch „Du bist Eidgenosse“ überreicht. Dieses Buch enthält einen vom Landammann und Gemeindegammann unterzeichneten Bürgerbrief, die Bundes- und die Kantonsverfassung und ferner kurze Aufsätze über die Geschichte von Bund und Kanton, die Bundes- und Kantonsverwaltung und die Aufgaben der Schweiz. Die Feiern fanden in der Bevölkerung großen Anklang und wurden auch 1939 durchgeführt.

Kanton Graubünden.¹⁾

Kantonsschule. Am Lehrerseminar trat auf Beginn des Schuljahres 1938/39 der numerus clausus in Kraft. Er brauchte nicht angewendet zu werden, da die Zahl der angemeldeten Schüler unter der Zahl blieb, welche durch die Verfügung bestimmt ist. Hingegen wurden für den Beginn des Schuljahres 1939/40 aufklärende Aufsätze erlassen, die die Zunahme der Stellenlosigkeit anzeigten. Inzwischen wird die veränderte Zeitsituation für die stellenlosen Lehrkräfte eine Besserung ihrer Lage für die nächste Zukunft gebracht haben.

Für die Handelsabteilung wurde ein Vorsteheramt geschaffen, für die Schulleitung provisorisch ein halbtägiges Sekretariat. Die Beschaffung weiterer Räumlichkeiten für die Kantonsschule wurde in einer Eingabe der Schulleitung als dringlich begründet; die Frage wird von den zuständigen Instanzen studiert.

Schweizer Schulschrift. Am 25. Februar 1938 beschloß der Kleine Rat, für die deutschsprachigen Schulen des Kantons Graubünden die schweizerische Schulschrift einzuführen und als obligatorisch zu erklären. Die Einführung erfolgte so, daß in Chur ein Zentralkurs abgehalten wurde, an welchem die Lehrerkonferenzen vertreten waren. Diese Teilnehmer am Zentralkurs leiteten dann nachher die Kurse in den Lokalkonferenzen, um ihre Kollegen in die neue Schrift einzuführen.

¹⁾ Geschäftsbericht des Erziehungs-, Armen- und Sanitätsdepartementes pro 1938.

Schulpostulate für Italienisch-Graubünden. Der Große Rat behandelte 1939 Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und kulturellen Lage der italienisch sprechenden Talschaften. Er gelangte zum Schluß, daß sich Italienisch-Bünden in einer Lage befinde, welche sowohl in wirtschaftlicher als auch in kultureller Hinsicht besondere Maßnahmen erfordere. Die Durchführung verlangt die Heranziehung Italienisch-Bündens zu vermehrter Mitarbeit. Es wurden auch folgende Forderungen aufgestellt, die insbesondere das Schulwesen betreffen:

1. Der Grundsatz, daß Italienisch-Bünden als sprachliche Minderheit in den politischen wie auch in den administrativen Behörden in angemessener Weise vertreten sei, wird anerkannt. Um die Verwirklichung dieses Grundsatzes in bezug auf die Erziehungskommission zu ermöglichen, wird der Kleine Rat beauftragt, die Revision der Kantonsverfassung im Sinne einer Erhöhung der Mitgliederzahl auf vier in die Wege zu leiten.

2. Dem Italienischen soll im amtlichen Verkehr und insbesondere in der Schule der ihm zukommende Platz gewährt werden. Das erheischt eine vermehrte Pflege der italienischen Sprache in der Sekundarschule und in der Kantonsschule.

3. Der Mittelschulunterricht ist so zu gestalten, daß er den besonderen Verhältnissen Italienisch-Bündens Rechnung trägt. Die Errichtung eines italienisch-bündnerischen Progymnasiums mit fünf Klassen als Vorbereitung auf das Gymnasium an der Kantonsschule und auf das Seminar ist wünschbar. Der Kleine Rat wird beauftragt, die Verwirklichung dieses Vorschlages zu prüfen.

Kanton Aargau.¹⁾

Gesetzgebung. Am 27. Juni 1939 erschien der Entwurf der Großratskommission zum neuen *Schulgesetz*. Nachdem der Entwurf eines Ergänzungsgesetzes, den wir in der Berichterstattung von 1938 erläuterten²⁾, vom Großen Rat am 23. November 1938 abgelehnt worden war, hatte die Regierung erstmals am 21. April 1939 einen Entwurf vorgelegt, der der Großratskommission als Grundlage zu ihrer Redaktion gedient hat. Wir werden in einem späteren Zeitpunkt auf die Neuerungen des Projektes eintreten, da dieses im Großen Rat bis jetzt noch nicht debattiert worden ist.

Die im neuen Gesetz vorgesehenen organisatorischen und erziehungstechnischen Verbesserungen auf den verschiedenen Schulstufen verlangen vom Staat Mehrausgaben von rund einer halben Million Franken. Außerdem erwachsen den Gemeinden

¹⁾ Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1938.

²⁾ Siehe Archiv 1938, S. 203 f.

neue Belastungen, namentlich aus der Einführung des obligatorischen Hauswirtschaftsunterrichtes. Ob die veränderte Zeitlage die Totalrevision des aargauischen Schulgesetzes, die als ein Verständigungswerk unter allen Parteien gedacht ist, nicht für die nächste Zukunft verunmöglichen wird?

Am 16. April 1938 erließ der Regierungsrat ein neues „Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen“, das dasjenige vom 20. Mai 1905 ersetzte. Die wesentlichen Neuerungen dieses Reglementes gegenüber dem alten sind folgende: 1. Zeichnen und Turnen, die bisher nur als Hilfsfächer galten, können Hauptfächer sein. 2. Ausnahmsweise kann die Wahlfähigkeit für nur zwei Hauptfächer (bisher ausnahmslos drei Hauptfächer) erteilt werden, wenn die betreffende Lehrstelle nur diese zwei Fächer erfordert und sehr gute Ausweise vorliegen. 3. Wenn ein Lehrer in mehr als drei Fächern unterrichten muß, was an kleinen Bezirksschulen häufig vorkommt, kann er für die Zusatzfächer die Wahlfähigkeit unter leichteren Bedingungen erwerben. 4. Die Voraussetzungen zur Erteilung der sogenannten Lehrbewilligungen für den Unterricht in Fächern, in denen der betreffende Lehrer nicht patentiert ist, sind genau umschrieben. 5. Voraussetzung zur Prüfungszulassung ist ein mindestens zwei Monate umfassendes Praktikum an einer aargauischen Bezirksschule oder ein entsprechendes Maß praktischer Ausbildung an der Hochschule. 6. Eine zweite Nachprüfung ist ausgeschlossen. 7. Die Taxen für die Erteilung der Wahlfähigkeit ohne Prüfung sind reduziert, dagegen sind nun auch Gebühren für die Erteilung von Lehrbewilligungen vorgesehen, die bisher nicht erhoben wurden.

Aus den Beschlüssen des Erziehungsrates des Jahres 1938 heben wir heraus: 1. Der Erziehungsrat beschließt die zur Einführung der Schweizer Schulschrift in den aargauischen Schulen notwendigen Maßnahmen. 2. Der von zwei Spezialkommissionen vorberatene Entwurf einer neuen *Anleitung für den Kadettenunterricht* wird durchberaten. Die Anleitung trat auf den 1. Oktober 1938 in Kraft. Sie enthält einen eingehenden Lehrplan mit Übungsbeispielen für den Unterricht der bewaffneten und unbewaffneten Korps. Die Frage der Inspektion des Kadettenunterrichtes wird gegenwärtig von Erziehungsrat und Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Frage der Reorganisation des Turninspektorates geprüft.

Organisatorisches. Im Bezirk Brugg wurden die versuchsweise eingeführten landwirtschaftlichen Bürgerschulen auch im Winter 1938/39 weitergeführt. Dagegen lehnte die Erziehungsdirektion eine Ausdehnung dieses Versuches auf andere Bezirke ab. Sie erklärte, daß eine gesetzliche Grundlage für eine

allgemeine Einführung der landwirtschaftlichen Bürgerschulen fehle und daß eine solche Neuerung auch erst dann fruchtbringend sein könnte, wenn die Bürgerschullehrer in Kursen die notwendige Ausbildung erhalten hätten. Es müsse vorerst das neue Schulgesetz abgewartet werden. Im Herbst 1938 wurde die Organisation des Bürgerschulunterrichtes in allen Bezirken, mit Ausnahme von Aarau, Brugg und Zofingen, wo besondere Verhältnisse vorlagen, unter Mitwirkung der Bezirksschulräte getroffen.

Am aargauischen Lehrerinnenseminar wurde für die vierte Klasse zu Beginn des 3. Quartals 1938 eine Dorfschuldienstwoche neu eingeführt, die beibehalten werden soll, da sie einen guten Erfolg aufwies.

Das Ende des Jahres 1937 neu geschaffene Lehrlingsamt, das seine Tätigkeit am 1. November 1937 aufnahm, hat sich im Jahre 1938 auf allen Gebieten der beruflichen Ausbildung soweit eingearbeitet, daß es an den Entwurf der notwendigen Vollziehungsvorschriften zum aargauischen Einführungsgesetz vom 12. Januar 1937 zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung gehen konnte. Am 7. September 1938 stellte die Erziehungsdirektion den interessierten Berufsverbänden die Entwürfe zu Verordnungen über die kaufmännische Berufsbildung und über die Leistungen des Staates an die kaufmännische Berufsbildung zu. Auf Grund der eingegangenen Vernehmlassungen wurden die Entwürfe nochmals überprüft und hierauf der Subkommission für das kaufmännische Bildungswesen zur Vorberatung unterbreitet. Die Vollziehungsvorschriften über die gewerbliche Berufsbildung und über die Leistungen des Staates an diese Berufsbildung werden im Jahre 1939 ausgearbeitet werden. Dabei wird hinsichtlich der Lehrabschlußprüfungen das Ergebnis der im Jahre 1938 durchgeführten Versuche, die Prüfungen auf eine andere organisatorische Grundlage zu stellen, berücksichtigt werden. Als letzte Aufgabe wird dann noch die Organisation der Berufsberatung neu zu regeln sein.

Bundesfeier, Heimatbuch, Nationale Erziehung. Der Große Rat nahm in seiner Sitzung vom 23. November 1938 in zustimmendem Sinne Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates vom 28. Juni 1938 zur Motion Dr. Bachmann betreffend Bundesfeier und Eintritt der Jugend in das Aktivbürgerrecht und beschloß in teilweiser Abänderung und Ergänzung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Maßnahmen: „I. Der Regierungsrat wird eingeladen, durch alljährliche Kreisschreiben an die Gemeindebehörden und Berufsverbände dahin zu wirken: 1. daß am 1. August von 16 Uhr an Arbeitsschluß ohne Lohnausfall allgemein eingeführt wird und die Gemeindebehörden für eine würdige Feier des 1. August sorgen; 2. daß die Gemeinden die Aufnahme der

jungen Bürger in das Aktivbürgerrecht in Verbindung mit der Feier des 1. August vornehmen. Bei diesem Anlaß soll den jungen Bürgern eine Bundes- und eine Kantonsverfassung, eventuell verbunden mit einer kurzen geschichtlichen Einleitung, auf Kosten des Staates übergeben werden. II. Der Regierungsrat wird er sucht, ein entsprechendes Heimatbuch erstellen zu lassen.“

Die Erziehungsdirektion wurde mit der Weiterbehandlung der Angelegenheit beauftragt. Sie wird nun in Verbindung mit dem Verlag H. R. Sauerländer in Aarau für die Herausgabe eines passenden Heimatbuches („Unser Heimatland“) besorgt sein, das namhafte Aargauer als Mitarbeiter aufweist.

Mit finanzieller Unterstützung durch die Erziehungsdirektion gelangte im Mai 1939 ein Lehrerkurs zur Durchführung, der die Teilnehmer für die nationale Erziehung der Jugend vorbereitete. Stoffprogramm: Einführung in das Wesen und die Ziele der nationalen Erziehung; Entwicklung des Heimatgefühles in der Volksschule; der Bürgerschulunterricht auf neuzeitlicher Grundlage; Lehrübungen über die Staatskunde; dazu Vorträge über aktuelle Tagesfragen. Der Kurs wurde dezentralisiert in Aarau und Brugg durchgeführt.

Durch Kreisschreiben wies die Erziehungsdirektion im Sommer 1939 die Geschichtslehrer der Bezirksschule an, die Verfassungskunde schon am Ende der 3. Klasse zu behandeln, damit möglichst alle zukünftigen Staatsbürger mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen unseres Staates vertraut gemacht werden können.

Kanton Thurgau.

Die für das Jahr 1938 in Betracht kommenden Neuerungen im Schulwesen haben wir bereits in unserer letztjährigen Berichterstattung erwähnt.¹⁾ Für 1939 ist folgendes zu vermerken:

Im *Fortbildungsschulwesen* des Kantons Thurgau sind einige weitgehende Änderungen vorgesehen, die einer Zentralisierung gleichkommen. In erster Linie soll eine Trennung in „Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen“ und „allgemeine Fortbildungsschulen“ erfolgen. Letztere, so sieht der Entwurf vor, würden dann in 25, die andern in 37 Kreise eingeteilt, ähnlich den Sekundarschulkreisen. Das Unterrichtsprogramm für die landwirtschaftlichen Schulen sieht folgende Fächer vor: 1. Schuljahr: Deutsch, Rechnen, Geschichte, Obstbau und Turnen. 2. Schuljahr: Deutsch, Rechnen, Staatskunde, Bodenkunde, Düngerlehre, Ackerbau und Turnen. 3. Schuljahr: Deutsch, Buchhaltung, Betriebslehre, Rechnen, Staatskunde, Viehhaltung, Fütterungslehre, Milchwirtschaft, Turnen.

¹⁾ Seite 210 f.

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1938, welches vorschreibt, daß Arbeitnehmer in Fabrikbetrieben nun das 15. Altersjahr zurückgelegt haben müssen, veranlaßte das Erziehungsdepartement, eine *Revision des Unterrichtsgesetzes* in die Wege zu leiten. Die Frage, ob eine Total- oder Partialrevision vorzuziehen sei, wurde zugunsten letzterer entschieden. Die Hauptpunkte, die der Entwurf vorsieht, sind: Erhöhung des Ein- und des Austrittsalters um ein Jahr, Förderung des Ausbaues der Oberklassen und des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, Einführung der acht vollen Schuljahre in allen Gemeinden, Heruntersetzung des derzeitigen gesetzlichen Schülermaximums und ähnliches. Die kantonale Schulsynode wird sich in ihrer Herbstversammlung 1939 mit dieser Materie zu beschäftigen haben.

Für die *Sekundarschulen* soll ein neuer Lehrplan ausgearbeitet werden. Die Richtlinien dazu wurden in der Sekundarlehrerversammlung vom 13. Mai 1939 gemäß den Forderungen eines Referates von Seminardirektor Dr. Schohaus aufgestellt.

Auf Initiative des Lehrervereins veranstaltete das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau im Mai 1939 in Weinfelden einen Kurs für öffentliche *Arbeit in vaterländischen Fragen*, der großen Anklang unter der Lehrerschaft fand.

Kanton Tessin.¹⁾

Der Kanton Tessin hat 1938 die im Departementsbericht von 1937 angedeuteten *Sparmaßnahmen* durchgeführt.²⁾ Als einzige spürbare Einnahme kamen die *Eintrittsgelder* und *Examentaxen* in Betracht, die durch Gesetzesdekret vom 14. September 1938 für die Mittelschulen und einige Fachschulen und Kurse festgesetzt worden sind. Die Ausgaben des Erziehungsdepartementes, dem die außerordentliche Bundessubvention von Fr. 60,000.— auf Fr. 45,000.— heruntergesetzt wurde, werden fast ausschließlich für Beiträge an die Gemeinden für die Kleinkinder-Elementar- und beruflichen Schulen und für Lehrerbesoldungen verwendet. Ebenfalls als Sparmaßnahme ist die Festsetzung der *Schülerzahlen* pro einzelne Schule durch Gesetzesdekret vom 16. September 1938 zu werten. Nach dieser Verfügung darf keine Elementarschule in der Regel weniger als 10 Schüler aufweisen, wenn es sich um eine isolierte Schule handelt, nicht weniger als 25, wenn mehrere Schulen am selben Schulort vereinigt sind; Maximalzahl 40 Schüler. Für die *sucole maggiori* sind folgende Zahlen festgesetzt: Minimum 15 Schüler bei einer isolierten Schule, 30, wenn mehrere Schulen am gleichen Schulort vereinigt sind; Maximum 40 Schüler.

¹⁾ Rendiconto del Dipartimento della Pubblica Educazione, Gestione 1938.

²⁾ Siehe Archiv 1938, Seite 211.

Die letzten zwei Klassen des Corso letterario des Gymnasiums werden nur geführt, wenn sie zusammen ein Maximum von 10 Schülern aufweisen. Diese künstliche Reduktion der Schulen wird unterstützt durch einen stetigen Rückgang der Schülerzahl. Eine Schule zählt laut Departementsbericht gegenwärtig durchschnittlich 25 Schüler. Die Behörden prüfen die Möglichkeit, wenig frequentierte Schulen so zusammenzuziehen, daß die Schüler eventuell durch Autobusse in benachbarte Schulorte geführt würden.

Sehr stark ist der Zudrang zu den Gymnasien. Das Departement macht den Vorschlag, durch schärfere Aufnahmebestimmungen den Zustrom zurückzudrängen; auch für die Lehrerbildungsanstalten wird die Festlegung eines numerus clausus erwogen. Für die Gymnasien ist die Einführung eines auf neuen Grundlagen zu erteilenden staatsbürgerlichen Unterrichtes, sowie eine gründlichere Behandlung der Stenographie, der Buchführung und des Schreibmaschinenschreibens vorgesehen. Interessant ist eine Anregung, wonach die drei Amtssprachen in allen Mittelschulen der Schweiz gelehrt werden sollten.

Der Große Rat hat 1939 den Staatsrat ermächtigt, in Zukunft nur noch Tessiner und im Kanton Tessin niedergelassene Schweizer zum Sekundarschuldienst zuzulassen.

1939 wurde im Großen Rat der Antrag gestellt, den *Deutschunterricht* unter die obligatorischen Fächer der Scuola maggiore aufzunehmen. Dieser Vorschlag wurde vom größten Teil der Lehrerschaft, namentlich aber von der Bevölkerung günstig aufgenommen. Das Organ der katholischen Federazione docenti ticinesi, der „Risveglio“, macht allerdings darauf aufmerksam, daß vorgängig der Einführung des Deutschunterrichtes die an den Scuole maggiori unterrichtenden Lehrer für diese neue Aufgabe vorbereitet werden müßten. Das Fachlehrersystem wird aus pädagogischen und methodischen Gründen abgelehnt. Nach den Ausführungen im „Risveglio“ könnte mit dem Deutschunterricht erst in der zweiten Klasse (7. Schuljahr), das heißt nachdem die Grammatik der Muttersprache gründlich behandelt ist, begonnen werden. Dabei würde es sich lediglich um die Vermittlung der Anfangsgründe handeln: Deklination, regelmäßige Verben, Hilfsverben und eine ansehnliche Zahl von Vokabeln.

Im gleichen Zusammenhang wird auf die unbefriedigenden Ergebnisse des *Französisch-Unterrichtes* hingewiesen. Als Gründe werden genannt: Ungenügende Kenntnis der italienischen Grammatik, unzulängliche Lehrmittel und die unzureichende Vorbildung der Lehrer. Es wird darauf hingewiesen, daß die Lehrpläne der Mittelschulen und Seminarien mit Stoffgebieten belastet seien, die im praktischen Leben wenig nützen, während andere Fächer, die von größter Wichtigkeit sind, vernachlässigt werden.

Kanton Waadt.¹⁾

1938 wurden keine Gesetzes- oder Reglementsänderungen vorgenommen. Doch beschäftigen sich die Behörden mit verschiedenen Schulfragen, die später für die Gesetzgebung Aktualität erlangen werden. In bezug auf den *öffentlichen Primarunterricht* kommen folgende Punkte in Betracht: a) Angleichung des kantonalen Gesetzes über die Schulpflicht an das kürzlich erlassene Bundesgesetz über das Mindestalter des Arbeitnehmers und den darauf sich beziehenden Bundesratsbeschluß; b) Beaufsichtigung der Schüler außerhalb der Schule und Schülervereinigungen; c) Diskussion über die Berufsunfallversicherung der Lehrerschaft.

Die Frauenvereinigungen des Kantons Waadt richteten an die Erziehungsbehörden das Gesuch, den staatsbürgerlichen Unterricht (*instruction civique*) auch in das Programm des Mädchenunterrichtes aufzunehmen. Das Erziehungsdepartement hat einen entsprechenden Vorschlag an den Staatsrat gerichtet, der sich einverstanden erklärte, einen regelmäßigen staatsbürgerlichen Unterricht für die Mädchen der *classes primaires*, der *classes primaires supérieures* und der *classes ménagères* einzurichten. Die Frage wird von den verschiedenen Instanzen geprüft.

Wie andere Kantone, leidet auch der Kanton Waadt am *Überfluß an Lehrkräften*. Am 15. Oktober 1937 waren noch mehr als 50 patentierte Lehrkräfte ohne Stelle. Für sie wurde in den letzten zwei Wintersemestern ein Schuldienst von je 10 Wochen eingerichtet, der ihnen die Möglichkeit gab, unter erfahrenen Lehrern sich in den Beruf einzuarbeiten. Die Zeitverhältnisse im Herbst 1939 werden auch den noch nicht fest angestellten Lehrern wenigstens vorübergehend Arbeit in ihrem Beruf verschafft haben.

Am Gymnase scientifique wurde der *Italienischkurs*, der aus Gründen der Ökonomie ausgeschaltet war, im Frühjahr 1939 wieder eingeführt. Das Programm wird so revidiert werden, daß von der eidgenössischen Maturitätskommission die Gleichberechtigung des Faches mit Englisch erlangt werden kann.

Die *Ecole professionnelle de jeunes filles* der Stadt Lausanne wurde reorganisiert und ist unter die vom Staate anerkannten öffentlichen *Ecoles professionnelles* aufgenommen worden. Der *Ecole primaire supérieure* in Lausanne wird ein viertes Schuljahr eingefügt. Diese 9. Klasse bestand schon früher als *classe en allemand*. Der Lehrplan ist hauptsächlich auf den Übergang der Schüler in handwerkliche, kaufmännische und Verwaltungsberufe berechnet.

¹⁾ Compte rendu pour 1938. Département de l'instruction publique et des Cultes.

Über den zwischen den Städten Zürich und Lausanne beginnenden Schüleraustausch siehe Zürich.

Kanton Wallis. ¹⁾

Am 12. Mai 1938 hat der Große Rat das neue Reglement der Normalschulen genehmigt. Es enthält unter anderem verschärfte Promotionsbestimmungen und eine Neuerung in bezug auf die Erteilung des Lehrpatentes. Während der ersten fünf Jahre nach Austritt aus der Normalschule haben die jungen Lehrer und Lehrerinnen alljährlich eine schriftliche Arbeit berufskundlichen Charakters den Schulinspektoren einzureichen, die sie an das Erziehungsdepartement weiterleiten. Die theoretisch-praktische, eigentliche Prüfung findet erst am Ende des fünften Jahres statt und erstreckt sich auf verschiedene Unterrichtsgegenstände.

Am 24. Februar 1939 erhielt das Ausführungsreglement zum Berufsbildungsgesetz seine Genehmigung durch den Großen Rat.

Dem Lehrerüberfluß wurde auf folgende Weise entgegengetreten: 1. Durch Einführung eines vierten obligatorischen Normalschuljahres; 2. durch Beschränkung der Zahl der Aufzunehmenden in die Normalschulen; 3. durch Einrichtung eines bezahlten Hilfsschuldienstes für stellenlose Lehrkräfte, die unter der Anleitung älterer, erfahrener Lehrer mehr als zwei Monate sich in ihren Beruf praktisch einarbeiten konnten; 4. durch Einrichtung von Französischkursen im Oberwallis und von Deutschkursen im übrigen Kanton, die von stellenlosen Lehrkräften durchgeführt werden, die sich in Sitten auf ihre Aufgabe vorbereiteten. Die Lasten dieser Sprachkurse werden von den Teilnehmern, den Gemeinden, dem Kanton und dem Bund getragen. Ebenso sollen stellenlose weibliche Lehrkräfte zu Haushaltungslehrerinnen herangebildet werden, die bei dem geplanten Ausbau des Haushaltungsschulwesens Verwendung finden könnten. Besondere Sorgfalt wird inskünftig dem Turnunterricht der nachschulpflichtigen Jünglinge gewidmet. Die Stunden für den landwirtschaftlichen Unterricht wurden an den cours complémentaires erhöht. An der Ecole industrielle von Bagnes wurde das Fach Landwirtschaft eingeführt.

Kanton Neuenburg. ²⁾

Auch der Kanton Neuenburg hat nun sein Berufsbildungsgesetz erlassen. Es ist seit dem 1. Januar 1939 in Kraft gesetzt und umfaßt sowohl die Fach- und Berufsschulen, als auch das

¹⁾ Département de l'instruction publique. Rapport de gestion 1938.

²⁾ Rapport du Département de l'instruction publique. Gestion 1938.

Lehrlingswesen. Seine Bestimmungen erstrecken sich auf Schüler und Lehrer und auf die Ausscheidung der Kompetenzen von Gemeinden und Staat in bezug auf Verwaltung, Leitung und Kontrolle des Unterrichtes.

In bezug auf die obligatorische Schulpflicht ist folgende Regelung getroffen worden: Der Kanton ermächtigt die Gemeinden, die Schulzeit um ein Jahr zu verlängern, das heißt die Pflichtschulzeit kann von 8 auf 9 Jahre heraufgesetzt werden. Die Primarschulklassenzahl steigt damit von 7 auf 8. (Das erste obligatorische Schuljahr wird im Kanton Neuenburg nicht als Primarschulklasse, sondern als „classe enfantine“ bezeichnet; das mittlere Schüleralter in dieser Abteilung ist 6 bis 7 Jahre.)

An den Primarschulen wurden die schon früher durchgeführten Versuche über eine Schriftreform fortgesetzt. Eine neue Methode im Schulgesang, „Scala“ genannt, ist versuchsweise an verschiedenen Schulen eingeführt worden. Im Hinblick auf das durch das eidgenössische Militärdepartement herausgegebene Reglement über das Schulturnen wurden die Lehrkräfte zur Teilnahme an besondern Ergänzungskursen eingeladen, die vom Unterrichtsdepartement organisiert wurden.

Die Stellenlosigkeit der Lehrkräfte bereitet auch im Kanton Neuenburg Sorgen. Die drei „Ecoles Normales“ geben jedes Jahr 40 bis 50 neue Patente aus; doch findet nur ein kleiner Teil der Anwärter Stellen. Man ruft in Lehrerkreisen nach einer vierten Seminarklasse und einer Beschränkung der Aufnahmezahl. Die Situation dürfte noch verschärft worden sein durch den fühlbaren Rückgang der Schülerzahl an den Primarschulen.

Der Bericht des Direktors der Ecole normale cantonale von 1937/38 hebt die intensive Pflege der Heimatkunde hervor, die die Schule seit mehr als 15 Jahren übt und weiter üben wird.

Kanton Genf.¹⁾

Das Gesetz über das Jugendamt vom 2. Juli 1937 ist durch ein Anwendungsreglement ergänzt worden, das am 5. Januar 1938 vom Staatsrat genehmigt wurde. Ferner genehmigte der Staatsrat am 18. Juni 1938 Abänderungen des Reglementes über die Disziplin außerhalb der Schule und des Reglementes über den Primarunterricht. Die Verkaufs- und Kolportagetätigkeit ist der Schuljugend untersagt. Nur wenn sie zu philanthropischen oder gemeinnützigen Zwecken geschieht, kann das Justiz- und Polizeidepartement, auf Vorschlag des Unterrichtsdepartementes, der Schuljugend die Erlaubnis erteilen, mitzumachen. Am 9. Juli 1938

¹⁾ Rapport sur la gestion du Conseil d'Etat pour l'année 1938. Département de l'instruction publique.

wurden eine Anzahl Artikel des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht abgeändert. Sie betreffen folgende Punkte des Mittelschul- und Berufsunterrichtes: Das Eintrittsalter in die Ecole des arts et métiers, die Übernahme der Artikel über die Schulgelder, die zunächst für das Gesetz vorgesehen waren, in das Reglement jeder Schule, ebenso das Vorgehen beim Schulgeld-erlaß, die Schaffung einer Generaldirektion für das enseignement secondaire, deren Hauptaufgabe sein wird, die Zusammenarbeit der Direktionen der verschiedenen Schulanstalten herbeizuführen und den Fortschritt der Methoden und des Unterrichtes zu fördern.

Ein Studienplan für den Primarunterricht ist in Vorbereitung. Die Frage des Überganges von der Schrift „sript“ zu einer Schrift in der Richtung der neuen deutschschweizerischen Schriftmethoden wird geprüft.

Das Programm der beiden technischen Abteilungen an der Ecole des arts et métiers ist von drei auf vier Jahre verteilt worden, ohne daß die Gesamtstundenzahl eine Erhöhung erfahren hätte. Diese Reorganisation ist mit Beginn des Schuljahres 1938/39 in Kraft getreten. Seit September 1938 ist der gewerbliche Ergänzungsunterricht vollständig der Ecole des arts et métiers eingegliedert. Die Schule hat dadurch eine neue Abteilung erhalten, die den Namen „Ecole complémentaire professionnelle“ führt. Diese Neuerung entspricht der schulorganisatorischen Entwicklung der vergangenen Jahre, die dazu führte, die kaufmännischen Berufsschulen und die beruflichen Kurse für das Holzgewerbe den in Frage kommenden Schulen einzufügen. An der Ecole professionnelle et ménagère wurde die Dauer der Lehrzeit für Schneiderinnen von zwei auf zweieinhalb Jahre heraufgesetzt.

An den Schulen des Enseignement secondaire wurde eine Aktion zugunsten der Erlernung der *deutschen Sprache* unternommen. Ein Kreisschreiben des Unterrichtsdepartementes zieht die Aufmerksamkeit der Eltern auf die Tatsache, daß in der Schweiz die Kenntnis der deutschen Sprache unentbehrlich ist, die Schule aber nur die theoretische Grundlage der Kenntnis einer Sprache vermitteln kann. Doch könne durch Schüleraustausch eine Ergänzung geschaffen werden. In Genf besteht ein internationales Austauschkomitee, das nicht nur den Austausch mit den Ländern deutscher Zunge vermittelt, sondern auch den Austausch für Französisch-Englisch besorgt.

Durch verschiedene Beschlüsse hat der Regierungsrat eine Reihe von Artikeln des Universitätsreglementes abgeändert (Institut dentaire, Institut des hautes études commerciales, Faculté de droit). Genehmigt wurden die neuen Texte des Reglementes des Seminars für modernes Französisch, der Ferienkurse und der Ecole pratique de langue française.